

DUAL RETURN FUND

**Société d'Investissement à Capital Variable
(Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)**

**Eingetragen beim Handelsregister Luxemburg
unter der Nummer B 112224**

09. März 2021

Die in diesem Verkaufsprospekt und der Satzung beschriebene Investmentgesellschaft ist eine Luxemburger Investmentgesellschaft (*société d'investissement à capital variable*), die gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds auf unbestimmte Dauer errichtet wurde. Zudem erfüllt die Investmentgesellschaft die Voraussetzungen eines alternativen Investmentfonds („AIF“) im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds („Gesetz vom 12. Juli 2013“), welches die der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM-Richtlinie“) in Luxemburg umsetzt. Nach dem Gesetz vom 12. Juli 2013 muss die Verwaltung der Investmentgesellschaft von einem sog. Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM“) wahrgenommen werden. AIFM kann entweder die Investmentgesellschaft selbst sein oder sie kann einen sog. externen AIFM bestellen. Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die Axxion S.A. als externen AIFM zu bestellen, diese Bestellung erfolgte mit Wirkung zum 01. Juli 2014.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Rechenschaftsbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Rechenschaftsberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage des Kaufs von Aktien sind der aktuell gültige Verkaufsprospekt und die Satzung. Durch den Kauf einer Aktie erkennt der Aktionär den Verkaufsprospekt, die Satzung sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Es ist nicht gestattet, von Verkaufsprospekt und Satzung abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Investmentgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt und der Satzung abweichen.

Der Verkaufsprospekt, die „wesentlichen Anlegerinformationen“, die Satzung, sowie die jeweiligen Rechenschafts- und Halbjahresberichte sind am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und etwaigen Vertriebsstellen kostenfrei erhältlich. Der Verkaufsprospekt und die „wesentlichen Anlegerinformationen“ können ebenfalls auf der Internetseite www.axxion.lu abgerufen werden. Auf Wunsch des Aktionärs werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform zur Verfügung gestellt.

Für den Fonds kann auch ein Basisinformationsblatt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 erstellt werden, welches dann anstelle der wesentlichen Anlegerinformationen am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und etwaigen Vertriebsstellen kostenfrei erhältlich ist, auf der Internetseite www.axxion.lu abgerufen werden kann und dem Aktionär auf Wunsch in Papierform zur Verfügung gestellt wird.

Weitere Informationen sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten bei der Investmentgesellschaft erhältlich. Jeder Rechtsstreit zwischen den Aktionären und der Gesellschaft unterliegt Luxemburger Recht und der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Hinsichtlich der Vollstreckung und Anerkennung von Urteilen wird auf die Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2000 verwiesen.

Verwaltungsrat

Vorsitzender:

Manfred Kastner

Gründungsmitglied

Sitz:

Reisnerstr. 50/1

A-1030 Wien, Österreich

Mitglieder:

Günther Kastner

Geschäftsführer

C-QUADRAT Asset Management GmbH

Sitz:

Schottenfeldgasse 20

A-1070 Wien, Österreich

Ernst-Ludwig Drayss

Geschäftsführer

C-QUADRAT Asset Management GmbH

Sitz:

Schottenfeldgasse 20

A-1070 Wien, Österreich

Dr. Arman V. Vardanyan

Portfolio Manager

C-QUADRAT Asset Management GmbH

Sitz:

Schottenfeldgasse 20

A-1070 Wien, Österreich

Roland Dominicé

Direktor

Symbiotics SA

Sitz:

31, Rue de la Synagogue

CH-1204 Genf, Schweiz

Mathias Schmatzer

Leiter Recht, Steuern und Compliance

C-QUADRAT Asset Management GmbH

Sitz:

Schottenfeldgasse 20

A-1070 Wien, Österreich

Michael P. Sommer

Direktor

Bank im Bistum Essen eG

Sitz:

Gildehofstraße 2

D-45127 Essen, Deutschland

Thomas Amend
Vorstandsvorsitzender
Axxion S.A.
Sitz:
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher, Luxemburg

Sitz der Gesellschaft: 15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher, Luxemburg

Verwahrstelle, Zahlstelle UBS Europe SE, Luxembourg Branch
33A avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxembourg, Luxemburg

**Verwaltungsgesellschaft
und AIFM** Axxion S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher, Luxemburg

**Zentralverwaltungsstelle,
Registerstelle, Transfer-
stelle und Börsennotie-
rungsstelle** navAXX S.A.
17, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher, Luxemburg

Wirtschaftsprüfer: PricewaterhouseCoopers Société cooperative
2, rue Gerhard Mercator
L-1014 Luxemburg, Luxemburg

Portfolioverwalter: C-QUADRAT Asset Management GmbH
Schottenfeldgasse 20
A-1070 Wien, Österreich

**Steuerlicher Vertreter in Ös-
terreich** KPMG
Porzellangasse 51
A-1090 Wien, Österreich

Exemplare des Verkaufsprospekts und weitere diesbezügliche Informationen können am Sitz der Gesellschaft angefordert werden:

**15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher
Luxemburg**

Ansprechpartner:

Verwaltungsratsmitglied

Thomas Amend

Telefon: +352 76 94 94 200

Telefax: +352 76 94 94 555

INHALT	SEITE
1. STRUKTUR	8
2. DAUER	12
3. ANLAGEZIEL UND -POLITIK	12
3.1. Anlagephilosophie der Gesellschaft	12
3.2. Anlageziel und Anlagepolitik der Teilfonds	13
3.2.1. Teilfonds «Vision Microfinance»	13
3.2.2. Teilfonds «Vision Microfinance Local Currency»	17
3.2.3. Änderungen der Anlagestrategie bzw. Anlagepolitik sowie des Verkaufsprospektes	20
3.2.4. Allgemeine Beschränkungen hinsichtlich der MFI	21
4. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	23
5. RISIKOASPEKTE	27
5.1. Leveragerisiko	28
5.2. Allgemeine Risiken in Verbindung mit Anlagen in Schwellen- und Übergangs- ländern	30
5.3. Nachhaltigkeitsrisiko (ESG Risiko, Umwelt, Soziales, Unternehmensführung	30
5.4. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess	31
5.5. Spezifische Risiken in Verbindung mit Darlehensgeschäften mit MFI	32
5.6. Spezifische Risiken in Verbindung mit Anlagen in nicht börsennotierten oder nicht übertragbaren Wertpapieren	32
5.7. Spezifische Risiken in Verbindung mit den Aktivitäten der MFI	33
5.8. Spezifische Risiken in Verbindung mit der Portfolio-Bewertung	
5.9. Spezifische Risiken in Verbindung mit unterschiedlichen Aktienklassen der Teilfonds	33
6. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	37
7. PORTFOLIOVERWALTER	39
8. VERWAHRSTELLE UND ZAHLSTELLE	40
9. ZENTRALVERWALTUNGSSTELLE, REGISTER- und TRANSFERSTELLE UND BÖRSENOTIERUNGSSTELLE	42
10. AKTIEN	43
11. AUSGABE VON AKTIEN	44
11.1. Teilfonds « Vision Microfinance »	44
11.2. Teilfonds «Vision Microfinance Local Currency»	46
11.3. Allgemeine Beschreibungen zur Ausgabe von Aktien der Teilfonds der Gesellschaft	47
12. UMTAUSCH VON AKTIEN	49
13. RÜCKNAHME VON AKTIEN	50
14. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTS	52
15. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	57

16. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	57
17. HAUPTVERSAMMLUNGEN UND BERICHTE AN DIE AKTIENINHABER	60
18. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT	61
19. AUFLÖSUNG UND FUSION VON TEILFONDS ODER AKTIENKLASSEN	62
20. STEUERN	64
ANLAGE I:	67
SPEZIELLE ANLAGE- UND ABSICHERUNGSTECHNIKEN UND -INSTRUMENTE	
ANLAGE II:	71
VERFÜGBARE DOKUMENTE UND INFORMATIONEN	

1. STRUKTUR

Der **DUAL RETURN FUND** (die "Gesellschaft") bietet Aktien (die "Aktien") auf der Grundlage der in diesem Verkaufsprospekt (der "Verkaufsprospekt") und in den hier genannten Dokumenten enthaltenen Informationen an. Der Verkaufsprospekt wird bei Bedarf ergänzt oder aktualisiert, um wesentlichen Änderungen der in ihm enthaltenen Informationen Rechnung zu tragen.

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft in Form einer "*Société d'Investissement à Capital Variable*" ("SICAV") nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und besteht aus einem oder mehreren getrennten Teilfonds (die "Teilfonds").

In Übereinstimmung mit der Satzung kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der "Verwaltungsrat") Aktien für jeden Teilfonds ausgeben. Für jeden Teilfonds wird ein separates Anlagenportfolio geführt und entsprechend dem Anlageziel des betreffenden Teilfonds angelegt. -Die Gesellschaft bietet Anlegern die Möglichkeit, durch Anlage in einem oder mehreren Teilfonds zwischen einem oder mehreren Anlagezielen zu wählen.

Derzeit bietet die Gesellschaft Aktien der Teilfonds "**DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance**" (im Folgenden „**Vision Microfinance**“ oder „**VM**“ genannt) und „**DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance Local Currency**“ (im Folgenden „**Vision Microfinance Local Currency**“ oder „**VMLC**“ genannt) zur Zeichnung an. Werden weitere Teilfonds aufgelegt, wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen innerhalb eines jeden Teilfonds verschiedene Anlageklassen ausgeben.

Der Verwaltungsrat hat mit angemessener Sorgfalt darauf geachtet, dass die in diesem Dokument dargelegten Fakten unter allen wesentlichen Gesichtspunkten wahr und richtig sind und dass es keine weiteren wesentlichen Fakten gibt, deren Auslassung in diesem Dokument zu einer irreführenden Darstellung - der Fakten oder der Meinung - führen würde. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Niemand ist befugt, Informationen oder Zusicherungen zu geben, die über diejenigen hinausgehen, die in dem Verkaufsprospekt oder in den darin genannten Dokumenten

enthalten sind.

Der Vertrieb des Verkaufsprospekts und das Anbieten der Aktien können in bestimmten Gerichtsbarkeiten eingeschränkt sein. Der Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und auch keine Aufforderung zum Kauf in einer Gerichtsbarkeit dar, in der dies unrechtmäßig wäre oder in der die Person, die dieses Angebot unterbreitet oder diese Aufforderung ausspricht, nicht berechtigt ist, dies zu tun, oder in der eine Person, an die das Angebot oder die Aufforderung gerichtet ist, dadurch unter Umständen gegen geltendes Recht verstößt. Jede Person, die den Verkaufsprospekt besitzt, und jede Person, die Aktien zeichnen möchte, ist selbst dafür verantwortlich, sich über alle geltenden Gesetze und Bestimmungen der betreffenden Gerichtsbarkeiten zu informieren und diese einzuhalten.

Der Verkaufsprospekt darf nur zusammen mit dem aktuellen Jahresbericht und ggf. dem Halbjahresbericht der Gesellschaft vertrieben werden. Dieser Bericht bzw. diese Berichte sind vollwertiger Bestandteil des Verkaufsprospekts.

Luxemburg

Das Ziel der Gesellschaft besteht darin, **mindestens 20%** des Nettovermögens eines jeden Teilfonds in anderen Anlagen als den in Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in der jeweils geltenden Fassung genannten übertragbaren Wertpapieren und/oder liquiden Anlagen zu investieren. **Die Gesellschaft ist folglich nach den Bestimmungen von Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 registriert.**

Eine solche Registrierung sieht jedoch nicht vor, dass eine Luxemburger Behörde die Angemessenheit oder Korrektheit des Verkaufsprospekts oder die von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen billigt oder ablehnt. Alle gegenteiligen Zusicherungen sind nicht zulässig und ungesetzlich.

Die Gesellschaft wurde am 29. November 2005 gegründet und unterliegt Luxemburger Recht, insbesondere dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften und dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 in der jeweils geltenden Fassung. Die Gesellschaft ist ein AIF im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 und hat die Axxion S.A. als externen AIFM bestellt. Axxion S.A. ist für die Einhaltung des Gesetzes vom 12. Juli 2013 verantwortlich.

Die Satzung der Gesellschaft (die "Satzung") wurde erstmals am 23. Dezember 2005 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations (das "Mémorial") veröffentlicht und ist beim Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*

“RCS“) hinterlegt. Das Mémorial wurde zum 1. Juni 2016 durch die Informationsplattform Recueil électronique et associations („RESA“) des Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg ersetzt.

Die Satzung der Gesellschaft wurde am 24. Januar 2020 neugefasst, beim RCS hinterlegt und im RESA veröffentlicht.

Jede interessierte Person kann die Satzung der Gesellschaft beim RCS einsehen; Kopien sind auf Anforderung am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Das Aktienkapital der Gesellschaft entspricht immer dem Gesamtwert der Nettovermögen aller Teilfonds.

Deutschland

Die Aktionäre der Teilfonds der Gesellschaft können abweichend von § 98 Abs. 1 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) die Rücknahme von Aktien und die Auszahlung des Aktienwertes nur zu bestimmten Terminen verlangen.

USA

Die Aktien sind nicht nach dem United States Securities Act of 1933 in der jeweils geltenden Fassung registriert. Auch die Gesellschaft ist nicht nach dem Investment Company Act of 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert. Folglich dürfen Aktien der Gesellschaft in den USA und ihren Territorien, die ihrer Gerichtshoheit unterstehen, nicht öffentlich angeboten oder verkauft werden. Sie dürfen auch nicht US-Personen (gemäß der Definition in Artikel 10 der Satzung der Gesellschaft) oder zu deren Gunsten angeboten oder von ihnen erworben werden. Zeichner müssen gegebenenfalls erklären, dass sie nicht US-Personen sind und die Aktien nicht zu Gunsten einer US-Person zeichnen.

Obwohl die Aktien frei übertragbar sind, ist der Verwaltungsrat durch die Satzung ermächtigt, Beschränkungen zu erlassen, die er für erforderlich hält, um zu gewährleisten, dass Aktien der Gesellschaft nicht von Personen erworben oder gehalten werden, die gegen das Gesetz oder die Bestimmungen eines Landes oder einer staatlichen Behörde verstoßen, oder von Personen unter solchen Umständen, die nach Meinung des Verwaltungsrats dazu führen können, dass der Gesellschaft eine Verbindlichkeit entsteht, sie einer Steuerpflicht unterworfen wird oder sie einen sonstigen Nachteil erleidet, der sonst nicht entstehen würde, und vor allem nicht von US-Personen wie vorstehend erläutert.

Im Rahmen dieser Befugnisse kann die Gesellschaft alle Aktien, die eine solche Person hält, gemäß den Bestimmungen der Satzung zwangsweise zurücknehmen und die Ausübung von Rechten aus diesen Aktien beschränken.

Der Wert der Aktien kann sowohl sinken als auch steigen. Ein Aktieninhaber erhält bei Rückgabe seiner Aktien möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Der Ertrag aus den Aktien in Geld kann schwanken, und Veränderungen der Wechselkurse können den Wert der Aktien erhöhen oder mindern. Steuersätze, Bemessungsgrundlagen und Steuervergünstigungen können sich ändern. Es kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft ihre Anlageziele erreicht.

Anleger sollten sich selbst informieren und beraten lassen in Bezug auf die rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf mögliche steuerliche Folgen, Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen, denen sie unter Umständen gemäß den Gesetzen des Landes ihrer Staatsbürgerschaft, ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts unterliegen und die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die eventuelle Rückgabe oder den Verkauf der Aktien der Gesellschaft relevant sind.

Alle Verweise in dem Verkaufsprospekt auf "EUR" beziehen sich auf das gesetzliche Zahlungsmittel der Europäischen Währungsunion (Referenzwährung der Gesellschaft). Alle Verweise in dem Verkaufsprospekt auf "USD", "CHF", „CZK“, „GBP“ und „SEK“ beziehen sich auf das gesetzliche Zahlungsmittel der USA, Schweiz, Tschechien, Großbritannien und Schweden.

Alle Verweise in dem Verkaufsprospekt auf „**Aktienklassen mit alternativer Währung**“ beziehen sich auf alle Aktienklassen, die nicht in der jeweiligen Teilfondswährung notieren.

Alle Verweise auf "Geschäftstag" beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Luxemburg-Stadt geöffnet sind. Die Aktien der Teilfonds der Gesellschaft können an der Luxemburger Börse notiert werden.

2. DAUER

Die Gesellschaft wurde auf unbegrenzte Zeit gegründet und kann zu jeder Zeit von der Hauptversammlung der Aktieninhaber aufgelöst werden.

3. ANLAGEZIEL UND –POLITIK

3.1. Anlagephilosophie der Gesellschaft

Das Ziel der Gesellschaft besteht vor allem darin, Anlegern ein Engagement in der Mikrofinanzindustrie zu ermöglichen. Dieser vergleichsweise neue Sektor zeichnet sich durch starkes Wachstum aus und verspricht ein bedeutendes Entwicklungspotenzial für die Kapitalmärkte der Schwellenländer in den nächsten Jahren.

Mikrofinanz kann definiert werden als die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen für wirtschaftlich aktive arme Bevölkerungsschichten in Entwicklungs- und Übergangsländern. Durch Bereitstellung von Kapital für Menschen, die aus dem formellen Bankensektor und der wirtschaftlichen Entwicklung ausgeschlossen sind, wird die Möglichkeit eines sich selbst verstärkenden Positivkreislaufs geboten, d. h. finanzielle Sicherheit, Ersparnisse und Wachstum. Mikro-Unternehmer und kleine Unternehmer können arbeiten und damit ihre Zahlungsströme stabilisieren, Arbeitsplätze schaffen und ihren Lebensstandard erhöhen.

Mikrokredite haben sich weltweit in Entwicklungs- und Übergangsländern als einzigartiges Mittel für die Förderung der Selbstentwicklung hin zum Mikro-Unternehmer bewährt. Die Tatsache, dass Mikrokredite zu handelsüblichen Bedingungen gewährt werden, trägt zu einer nachhaltigen und langfristigen Entwicklung bei, da so die unterste Ebene des Unternehmertums stimuliert, der Lebensstandard der Familien angehoben und das Selbstwertgefühl gestärkt werden. Aus diesen Gründen erklärten die Vereinten Nationen das Jahr 2005 zum "Internationalen Jahr der Mikrokredite".

Mikrofinanz kann auch als Anlagemöglichkeit mit einem doppelten Vorteil betrachtet werden. Mikrofinanzinstitute (MFI), auf die sich die Gesellschaft konzentriert, bieten Kredite und Unternehmensberatung für Mikro-Unternehmer an. Diese Institute müssen sowohl finanziell solide als auch rentabel sein. Sie müssen allerdings nicht unbedingt eine Bank im rechtlichen Sinne sein. Wenn Anleger dazu beitragen, dass diese Institute wachsen und die Anforderungen ihrer Kunden erfüllen können, können sie sowohl mit einem sozialen als auch mit einem finanziellen Ertrag rechnen. Der Finanzertrag korreliert nicht

mit traditionellen Anlageklassen und stellt daher eine effiziente Diversifizierungsmöglichkeit in einem Portfolio dar.

Geographisch gesehen wird das jeweilige Nettoteilfondsvermögen vorwiegend in Lateinamerika, Mittel- und Osteuropa, Asien und Afrika investiert.

Leverage

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 wird die Verwaltungsgesellschaft für jeden Teilfonds den zuständigen Behörden sowie den Anlegern die Höhe des Leverage des jeweiligen Teilfonds auf Basis der gross method sowie auf Basis der commitment method mitteilen. Das Höchstmaß des einsetzbaren Leverage lässt sich den Bestimmungen des jeweiligen Teilfonds entnehmen.

3.2. Anlageziel und Anlagepolitik der Teilfonds

3.2.1. Teilfonds „Vision Microfinance“

Ziel der Anlagepolitik

Das wesentliche Ziel des "**Vision Microfinance**" besteht darin, im Rahmen der Anlage und Verwaltung der Mittel des Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikomischung Erträge aus Darlehensgeschäften zu erzielen. Dies erfolgt direkt durch das Halten von durch Dritte erworbenen Schuldtiteln sorgfältig ausgewählter MFI in den vorstehend beschriebenen Bereichen oder indirekt über Collateral Debt Obligations (CDO). Eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung von in dem Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenständen der Gesellschaft sowie eine Vergabe von Darlehen durch die Gesellschaft ist ausgeschlossen.

Der Teilfonds verfolgt eine "Double Bottom Line"-Rendite, d. h. sowohl eine nachhaltige positive Auswirkung gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, insbesondere durch die Ausrichtung auf finanzielle Eingliederung (Mikrofinanz), nachhaltige Landwirtschaft, Gemeindeentwicklung, erneuerbare Energien, Gesundheitsversorgung und Bildung, als auch eine attraktive finanzielle Rendite durch die Anlage hauptsächlich in Schwellen- und Grenzländern (Emerging and Frontier Economies, EFE) über Schuldtitel.

Der Teilfonds zielt darauf ab, hauptsächlich in nachhaltige Anlagen mit positiver Wirkung zu investieren, wie sie derzeit durch die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten

Nationen (SDGs) 2030 veranschaulicht werden, die 2015 von allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verabschiedet wurden, und zielt darauf ab, unter anderem SDG 1 - Keine Armut, SDG 5 - Gleichstellung der Geschlechter, SDG 8 - Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum und SDG 10 - Verringerung von Ungleichheiten zu fördern.

Der Teilfonds kann zur Refinanzierung von MFI beitragen, indem er direkt Schuldtitel hält, oder indirekt über CDO-Strukturen, die von solchen Kreditinstituten emittiert werden, und die potenziell Optionsrechte über die Beteiligung am Kapital der Kreditinstitute umfassen. Der Teilfonds kann außerdem zur Refinanzierung von MFI beitragen, indem er Forderungen aus Darlehen von Kreditinstituten erwirbt, die auf Refinanzierungen von MFI spezialisiert sind.

Die Gesellschaft zieht unter anderem folgende Anlagen in Erwägung:

- Einlagenzertifikate und Termingelder
- Kurzfristige Darlehen und Kreditlinien
- Bürgschaften und Akkreditive
- Schuldscheine
- Mittel- bis langfristige Darlehen
- Syndizierungen (Konsortialkredite)
- Zeichnungen bei Anleiheemissionen
- Nachrangige Darlehen
- Wandelanleihen
- Börsennotierte Stammaktien
- Einlagen und Darlehen bei Banken und Investment-Einrichtungen der 2. Stufe
- Bürgschaften und Akkreditive bei Banken und Investment-Einrichtungen der 2. Stufe ("Second tier")
- Zeichnung von Asset Backed Securities (ABS)
- Zeichnung von Collateral Debt Obligations (CDO)

Der Teilfonds kann in begrenztem Umfang auch nicht-börsennotierte Aktien halten, die von MFI ausgegeben werden. Die vorstehende Liste enthält Wertpapiere im Mikrofinanzbereich, die derzeit am Markt erhältlich sind. Der Teilfonds behält sich das Recht vor, diese Liste um neu entwickelte Wertpapiere mit einem eindeutigen Bezug zur Mikrofinanz zu erweitern.

Die meisten Darlehenstransaktionen werden in USD und EUR abgewickelt (Anlagen

können jedoch auch auf lokale konvertierbare Währungen lauten) und können eine Laufzeit von unter 5 Jahren aufweisen.

Zudem dürfen Darlehen an MFI, die nicht auf Teilfondswährung und/oder Aktienklassenwährung lauten, zum Zeitpunkt der Darlehenstransaktion nicht mehr als 20% des Gesamtvermögens der Gesellschaft betragen („Darlehen in lokaler Währung“).

Bei der Verwaltung des Teilfonds wird der Schwerpunkt auf Darlehensforderungen gegen sorgfältig ausgewählte MFI gelegt und nicht auf Zins- oder Devisenhandel. Eine vertragliche Beschränkung auf bestimmte Arten von unverbrieften Darlehensforderungen besteht für den Teilfonds nicht.

Diejenigen Vermögenswerte des Teilfonds, die nicht in die vorstehend aufgeführten Anlagen zu Gunsten von MFI investiert werden, werden in Barmittel, liquiden Mittel, börsennotierte oder nicht börsennotierte Wertpapiere angelegt. Solche Anlagen erfolgen ergänzend und sind nicht als das Kernziel der Gesellschaft zu betrachten.

Daneben darf der Teilfonds Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Dienstleistungserbringern erwerben, die ihre Dienstleistungen für im Mikrofinanzbereich tätige Organisationen erbringen, sofern hierdurch der Zugang zu Dienstleistungen ermöglicht wird, die für den Zweck des Teilfonds vorteilhaft sind. Die Dienstleistungen umfassen insbesondere solche, die dem Erwerb oder der Absicherung von Währungen dienen, für die der Teilfonds ansonsten keine oder nur eine unverhältnismäßig teure Absicherung erhalten könnte.

Vor jedem Bewertungstag werden für jede Aktienklasse des Teilfonds alle Anlagen, die nicht in der Währung der betreffenden Aktienklasse denominiert sind, auf Basis der maßgeblichen Marktwechselkurse in die betreffende Währung umgerechnet.

Währungen im Portfolio des Teilfonds, die auf Währungen von Aktienklassen mit alternativer Währung lauten, werden grundsätzlich gegen die Teilfondswährung abgesichert. Darlehen in lokalen Währungen können, müssen aber nicht gegen Währungsrisiken abgesichert werden.

Die Wahrung des Teilfonds lautet auf EUR.

Die Wahrungen der Aktienklassen lauten entsprechend der Bezeichnung auf EUR, USD, CHF, CZK, GBP oder SEK.

Aktienklassen mit alternativer Wahrung sollen die Kursentwicklung der in EUR notierten Aktienklassen direkt in der jeweiligen alternativen Wahrung ohne substantiellen Wahrungseinfluss abbilden. Das heit, Wahrungsverschiebungen zwischen der jeweiligen alternativen Wahrung und EUR sollen mittels Wahrungssicherungsgeschaften eliminiert werden. Dafur kann eine taglich variable Absicherungsgebuhr anfallen. Diese Absicherung ist abhangig von Mittelzu- und -abflussen und schliet Wechselkursrisiken nicht vollstandig aus. Es kann keine Garantie gegeben werden, dass sich die Wechselkursrisiken nicht nachteilig auswirken konnen. Die Kosten der Absicherung werden von der jeweiligen Aktienklasse mit alternativer Wahrung getragen. Fur alle weiteren Aktienklassen haben diese Absicherungsgeschafte keinen Einfluss auf die Aktienwertentwicklung.

Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Fondsvermogens besteht ein mittleres Risiko, dem entsprechende Ertragschancen gegenuber stehen.

Die Risiken bestehen hauptsachlich aus Wahrungs-, Bonitats-, Kontrahentenausfall-, Emittentenausfall-, Aktienkurs- und Liquiditatsrisiken sowie aus Risiken, die aus der anderung des Marktzininsniveaus und resultieren.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist geeignet fur institutionelle und gut informierte private Anleger mit einem breit gestreuten Portfolio, fur das der Teilfonds durch risikoangepasste Performance und Diversifizierung zusatzliche Vorteile bietet. Institutionelle Anleger sind vor allem Versicherungen, Pensionsfonds, Stiftungen, Banken usw. Obwohl die Geschichte der Mikrofinanz zeigt, dass es sich dabei um eine wenig volatile Anlageklasse handelt und der Fonds in Bezug auf Regionen, Lander und einzelne MFI immer breit gestreut sein wird, kann eine hohere Volatilitat - auch ein Zahlungsausfall von MFI - nicht ausgeschlossen werden. Anleger sollten daher in der Lage sein, dies aufzufangen, ohne ihre Aktien zuruckgeben zu mussen. Wir empfehlen daher einen Anlagehorizont von mindestens 3 Jahren.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist nicht unbedingt ein Hinweis auf zukunfftige Ertrage. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger den von ihnen investierten

Betrag vollständig zurückerhalten.

Leverage

Eine Hebelwirkung (Leverage) kann sowohl durch den Einsatz von Derivaten als auch durch Kreditaufnahme entstehen.

Die maximale Höhe des einsetzbaren Leverage für diesen Teilfonds beträgt in Übereinstimmung mit der gross method 5,00.

Die maximale Höhe des einsetzbaren Leverage für diesen Teilfonds beträgt in Übereinstimmung mit der commitment method 2,00.

3.2.2. Teilfonds „Vision Microfinance Local Currency“

Ziel der Anlagepolitik

Das wesentliche Ziel des "**Vision Microfinance Local Currency**" besteht darin, im Rahmen der Anlage und Verwaltung der Mittel des Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikomischung Erträge aus Darlehensgeschäften in lokaler Währung zu tätigen. Dies erfolgt direkt durch das Halten von durch Dritte erworbenen Schuldtiteln sorgfältig ausgewählter MFI in den vorstehend beschriebenen Bereichen oder indirekt über Collateral Debt Obligations (CDO). Eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung von in dem Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenständen der Gesellschaft sowie eine Vergabe von Darlehen durch die Gesellschaft ist ausgeschlossen.

Der Teilfonds verfolgt eine "Double Bottom Line"-Rendite, d. h. sowohl eine nachhaltige positive Auswirkung gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, insbesondere durch die Ausrichtung auf finanzielle Eingliederung (Mikrofinanz), nachhaltige Landwirtschaft, Gemeindeentwicklung, erneuerbare Energien, Gesundheitsversorgung und Bildung, als auch eine attraktive finanzielle Rendite durch die Anlage hauptsächlich in Schwellen- und Grenzländern (Emerging and Frontier Economies, EFE) über Schuldtitel.

Der Teilfonds zielt darauf ab, hauptsächlich in nachhaltige Anlagen mit positiver Wirkung zu investieren, wie sie derzeit durch die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) 2030 veranschaulicht werden, die 2015 von allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verabschiedet wurden, und zielt darauf ab, unter anderem SDG 1 -

Keine Armut, SDG 5 - Gleichstellung der Geschlechter, SDG 8 - Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum und SDG 10 - Verringerung von Ungleichheiten zu fördern.

Der Teilfonds kann zur Refinanzierung von MFI beitragen, indem er direkt Schuldtitel hält, oder indirekt über CDO-Strukturen, die potentiell Optionsrechte über die Beteiligung am Kapital der Kreditinstitute umfassen. Der Teilfonds kann außerdem zur Refinanzierung von MFI beitragen, indem er Forderungen aus Darlehen von Kreditinstituten erwirbt, die auf Refinanzierungen von MFI spezialisiert sind.

Die Gesellschaft zieht unter anderem folgende Anlagen in Erwägung:

- Einlagenzertifikate und Termingelder
- Kurzfristige Darlehen und Kreditlinien
- Bürgschaften und Akkreditive
- Schuldscheine
- Mittel- bis langfristige Darlehen
- Syndizierungen (Konsortialkredite)
- Zeichnungen bei Anleiheemissionen
- Nachrangige Darlehen
- Wandelanleihen
- Börsennotierte Stammaktien
- Einlagen und Darlehen bei Banken und Investment-Einrichtungen der 2. Stufe
- Bürgschaften und Akkreditive bei Banken und Investment-Einrichtungen der 2. Stufe ("Second tier")
- Zeichnung von Asset Backed Securities (ABS)
- Zeichnung von Collateral Debt Obligations (CDO)

Der Teilfonds kann in begrenztem Umfang auch nicht-börsennotierte Aktien halten, die von MFI ausgegeben werden. Die vorstehende Liste enthält Wertpapiere im Mikrofinanzbereich, die derzeit am Markt erhältlich sind. Der Teilfonds behält sich das Recht vor, diese Liste um neu entwickelte Wertpapiere mit einem eindeutigen Bezug zur Mikrofinanz zu erweitern.

Die meisten Darlehenstransaktionen werden in lokaler Währung abgewickelt und können eine Laufzeit von unter 5 Jahren aufweisen.

Bei der Verwaltung des Teilfonds wird der Schwerpunkt auf Darlehensforderungen gegen sorgfältig ausgewählte MFI gelegt und nicht auf Zins- oder Devisenhandel. Eine vertragliche Beschränkung auf bestimmte Arten von unverbrieften Darlehensforderungen besteht für den Teilfonds nicht.

Diejenigen Vermögenswerte des Teilfonds, die nicht in die vorstehend aufgeführten Anlagen zu Gunsten von MFI investiert werden, werden in **Barmittel, liquiden Mittel, börsennotierte oder nicht börsennotierte Wertpapiere** angelegt. Solche Investments erfolgen ergänzend.

Vor jedem Bewertungstag werden für jede Aktienklasse des Teilfonds alle Anlagen, die nicht in der Währung der betreffenden Aktienklasse denominiert sind, auf Basis der maßgeblichen Marktwechselkurse in die betreffende Währung umgerechnet.

Währungen im Portfolio des Teilfonds, die auf Währungen von Aktienklassen mit alternativer Währung lauten, werden grundsätzlich nicht gegen die Teilfondswährung abgesichert, es sei denn, es wird explizit ausgewiesen.

Anlagen in lokalen Währungen werden nicht gegen Währungsrisiken abgesichert.

Die Währung des Teilfonds lautet auf US-Dollar.

Die Währungen der Aktienklassen lauten entsprechend der Bezeichnung auf EUR, USD, CHF, CZK, GBP oder SEK.

Aktienklassen mit alternativer Währung sollen die Kursentwicklung der in USD notierten Aktienklassen direkt in der jeweiligen alternativen Währung ohne substantiellen Währungseinfluss abbilden. Das heißt, Währungsverschiebungen zwischen der jeweiligen alternativen Währung und USD sollen mittels Währungssicherungsgeschäften eliminiert werden. Dafür kann eine täglich variable Absicherungsgebühr anfallen. Diese Absicherung ist abhängig von Mittelzu- und -abflüssen und schließt Wechselkursrisiken nicht vollständig aus. Es kann keine Garantie gegeben werden, dass sich die Wechselkursrisiken nicht nachteilig auswirken können. Die Kosten der Absicherung werden von der jeweiligen Aktienklasse mit alternativer Währung getragen. Für alle weiteren Aktienklassen haben diese Absicherungsgeschäfte keinen Einfluss auf die Aktienwertentwicklung.

Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Fondsvermögens besteht ein mittleres Risiko, dem entsprechende Ertragschancen gegenüber stehen.

Die Risiken bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts-, Kontrahentenausfall-, Emittentenausfall-, Aktienkurs- und Liquiditätsrisiken sowie aus Risiken, die aus der Änderung des Marktzinsniveaus und resultieren.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist geeignet für institutionelle und gut informierte private Anleger mit einem breit gestreuten Portfolio, für das der Teilfonds durch risikoangepasste Performance und Diversifizierung zusätzliche Vorteile bietet. Institutionelle Anleger sind vor allem Versicherungen, Pensionsfonds, Stiftungen, Banken usw. Obwohl die Geschichte der Mikrofinanz zeigt, dass es sich dabei um eine wenig volatile Anlageklasse handelt und der Fonds in Bezug auf Regionen, Länder und einzelne MFI immer breit gestreut sein wird, kann eine höhere Volatilität - auch ein Zahlungsausfall von MFI - nicht ausgeschlossen werden. Anleger sollten daher in der Lage sein, dies aufzufangen, ohne ihre Aktien zurückgeben zu müssen. Wir empfehlen daher einen Anlagehorizont von mindestens 3 Jahren.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist nicht unbedingt ein Hinweis auf zukünftige Erträge. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger den von ihnen investierten Betrag vollständig zurückerhalten.

Leverage

Eine Hebelwirkung (Leverage) kann sowohl durch den Einsatz von Derivaten als auch durch Kreditaufnahme entstehen.

Die maximale Höhe des einsetzbaren Leverage für diesen Teilfonds beträgt in Übereinstimmung mit der gross method 5,00.

Die maximale Höhe des einsetzbaren Leverage für diesen Teilfonds beträgt in Übereinstimmung mit der commitment method 2,00.

3.2.3 Änderungen der Anlagestrategie bzw. Anlagepolitik sowie des Verkaufsprospektes

Der Verkaufsprospekt inkl. der Anlagestrategie bzw. Anlagepolitik kann von Zeit zu Zeit

durch Beschluss des Verwaltungsrats mit Zustimmung der Verwahrstelle sowie mit Zustimmung der CSSF und unter Einhaltung des luxemburgischen Gesetzes geändert werden.

Die Anlagestrategie und/oder die Anlagepolitik kann vollständig oder teilweise geändert werden. Die Anleger werden, sofern gesetzlich erforderlich, mittels Pflichtmitteilung über die Änderung der Anlagestrategie und/oder Anlagepolitik mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten der Änderungen informiert.

Im Rahmen von Änderungen der Anlagestrategie und/oder der Anlagepolitik haben die Anleger die mit den Änderungen nicht einverstanden sind, die Möglichkeit, ihre Anteile kostenlos innerhalb von 30 Tagen, beginnend ab dem Tag der Veröffentlichung, an den jeweiligen Teilfonds zurückzugeben.

3.2.4. Allgemeine Beschränkungen hinsichtlich der MFI

Die Teilfonds beschränken sich auf MFI, die die folgenden Kriterien erfüllen, damit ein Maximum an Sicherheit innerhalb des rechtlichen Rahmens und die Stabilität des finanziellen Hintergrunds gewährleistet sind:

1. Die MFI müssen in einem Land niedergelassen sein, in dem zum Zeitpunkt der Transaktion das steuerliche und aufsichtsbehördliche Umfeld für ausländische Investitionen in solche Institute zulässig ist.

Das Land, in dem das MFI niedergelassen ist, muss zum Zeitpunkt der Anlage:

- eine konvertierbare Währung haben und darf keine Devisenbeschränkungen aufweisen;
- durch ein positives aufsichtsbehördliches Umfeld gekennzeichnet sein, das sich auf ausländische Investitionen günstig auswirkt;
- aus verwaltungstechnischer Sicht: Zulassung und Begebung von Wertpapieren (vor allem Anleihen);
- aus steuerlicher Sicht: Vermeidung einer hohen Steuerbelastung auf Erträge, Kapitalgewinne, Registrierungsgebühren, Stempelsteuer, Rückerstattungszeiträume von unter einem Jahr;
- einen zufriedenstellenden rechtlichen, aufsichtsbehördlichen und steuerlichen Rahmen bieten, der die Emission von Wertpapieren durch MFI und die Gewährung von Darlehen zu Gunsten von MFI zulässt.

2. Die MFI müssen einen akzeptablen, rechtlichen Status besitzen

Die MFI müssen eine juristische Person sein oder einen Status besitzen, der dem Gläubiger unabhängig von der Art der Verschuldung ausreichend Schutz bietet. Die Gesellschaft erkennt an, dass Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Banken diese Anforderung erfüllen. Im Einzelfall können Nichtregierungsorganisationen (NRO) und andere Vereinigungen ebenfalls akzeptiert werden.

3. Die MFI müssen einen soliden finanziellen Hintergrund aufweisen

Der finanzielle Hintergrund der MFI wird nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Bilanzsumme und -stärke;
- Analyse der Anforderungen der MFI;
- Wachstumsrate in den letzten Jahren;
- Selbstfinanzierungsquote, Prozentsatz, der auf externe Kapitalzuflüsse entfällt;
- Analyse der Nettomarge, Mindestanforderungen an das Rohergebnis aus Bankgeschäften;
- Analyse der Kreditvergabepolitik:
- Betrag, Laufzeit, Höhe der Verpfändung, Höhe der gemeinsamen Haftung;
- Analyse des Ausfallrisikos durch Untersuchung:
- des Ausfallniveaus;
- der Schuldenbeitreibungspolitik/Bürgschaftsregelungen;
- der jährlichen Information über diese Elemente.

Diese Kriterien sind exemplarisch aufgeführt und richten sich letztendlich danach, wie sich das Umfeld für die MFI entwickelt.

4. Die MFI müssen eine kontinuierliche Aktivität aufweisen

Die MFI müssen Folgendes vorweisen können:

- drei volle Jahre Geschäftstätigkeit, allerdings behält sich die Gesellschaft das Recht vor, von diesem Kriterium im Einzelfall abzusehen;
- geprüfte Jahresabschlüsse;
- eine detaillierte Historie.

Die Teilfonds können unter anderem folgende Anlagen als Direktanlage oder indirekte Anlage in Erwägung ziehen (d = Direktanlage, i = indirekte Anlage):

- Einlagenzertifikate und Termingelder (d)
- Kurzfristige Darlehen und Kreditlinien (d)
- Bürgschaften und Akkreditive (d)
- Schuldscheine (d)
- Mittel- bis langfristige Darlehen (d)
- Syndizierungen (Konsortialkredite) (d)
- Zeichnungen bei Anleiheemissionen (d)
- Nachrangige Darlehen (d)
- Wandelanleihen (d)
- Börsennotierte Stammaktien (d)
- Termingelder (d)
- Einlagen und Darlehen bei Banken und Investment-Einrichtungen der 2. Stufe (i)
- Bürgschaften und Akkreditive (L/C) bei Banken und Investment-Einrichtungen der 2. Stufe (i)
- Zeichnung von Asset Backed Securities (ABS) (i)
- Zeichnung von Collateral Debt Obligations (CDO) (i)

Die vorstehende Liste enthält Wertpapiere im Mikrofinanzbereich, die derzeit am Markt erhältlich sind. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, diese Liste um neu entwickelte Wertpapiere mit einem eindeutigen Bezug zur Mikrofinanz, die entsprechend klassifiziert werden, zu erweitern. In diesem Falle wird der Verkaufsprospekt angepasst und die Angaben vervollständigt.

4. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

a) Die Gesellschaft darf in jedem Teilfonds nur die nachstehenden Arten von Vermögensgegenständen erwerben:

- (1) Wertpapiere gemäß § 193 des deutschen KAGB („**KAGB**“), einschließlich Wertpapiere, die von Regulierten MFI begeben werden („**Regulierte MFI Wertpapiere**“), wobei für den Erwerb von Regulierten MFI Wertpapieren nicht die Erwerbsbeschränkungen des § 193 Absatz 1 Nummer 2 und 4 KAGB gelten;

- (2) Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB;
 - (3) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB;
 - (4) Derivate nach Maßgabe von Buchst. i);
 - (5) unverbriefte Darlehensforderungen nach Maßgabe von Buchst. b) bis e).
- b) Die Summe der folgenden Anlagen darf 30% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen:
- Derivate, die nicht die Anforderungen von Art. 50 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen,
 - unverbriefte Darlehensforderungen, die nicht die Anforderungen von Buchst. c) erfüllen, aber den Anforderungen von Buchst. l) genügen.
- c) Die Gesellschaft darf:
- bis zu 95 % des Wertes eines Teilfonds in unverbriefte Darlehensforderungen von Regulierten MFI und, sofern der Erwerb der Refinanzierung des MFI dient, in unverbriefte Darlehensforderungen gegen Regulierte MFI anlegen;
 - bis zu 75 % des Wertes eines Teilfonds in unverbriefte Darlehensforderungen von Unregulierten MFI und in unverbriefte Darlehensforderungen gegen Unregulierte MFI anlegen.

Durch den Erwerb von Aktien des Teilfonds beteiligt sich der Anleger damit an der Refinanzierung von Mikrokrediten. Anleger werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der Teilfonds im Hinblick auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Erwerbs und der Verwaltung von Kleinstkrediten Darlehensforderungen von MFI gegen deren Kunden allenfalls in sehr geringem Umfang erwerben wird.

„**Regulierte MFI**“ sind Unternehmen,

- die als Kredit- oder Finanzinstitut von der in ihrem Sitzstaat für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten zuständigen Behörde zugelassen sind und nach international anerkannten Grundsätzen beaufsichtigt werden;
- deren Haupttätigkeit die Vergabe von Gelddarlehen an Klein- oder Kleinstunternehmer für deren unternehmerische Zwecke ist und
- bei denen 60 % der Darlehensvergaben an einen einzelnen Darlehensnehmer den Betrag von insgesamt € 10.000 nicht überschreitet.

„Unregulierte MFI“ sind Unternehmen,

- deren Haupttätigkeit die Vergabe von Gelddarlehen an Klein- oder Kleinstunternehmer für deren unternehmerische Zwecke ist;
- bei denen 60 % der Darlehensvergaben an einen einzelnen Darlehensnehmer den Betrag von insgesamt € 10.000 nicht überschreitet;
- die seit mindestens drei Jahren über die allgemeine fachliche Eignung sowie über ein ausreichendes Erfahrungswissen für die Tätigkeit im Mikrofinanzsektor verfügen;
- die ein nachhaltiges Geschäftsmodell vorweisen können; und
- deren ordnungsgemäße Geschäftsorganisation sowie deren Risikomanagement von einem im Staat des Unternehmens niedergelassenen Wirtschaftsprüfers geprüft sowie von der Gesellschaft regelmäßig kontrolliert werden.

- d) Die Gesellschaft darf in Vermögensgegenstände desselben MFI maximal in Höhe von bis zu 10 % und von mehreren MFI desselben Staates nur in Höhe von bis zu 15 % des Wertes des jeweiligen Teilfonds investieren.
- e) Die Gesellschaft muss in jedem Teilfonds mindestens in vier Anlagegegenstände mit unterschiedlichen Anlagerisiken investieren.

Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Wertpapiere und Finanzinstrumente, die von einem Mitgliedsstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder dessen lokalen Gebietskörperschaften oder von internationalen öffentlichen Institutionen innerhalb der Europäischen Union, auf regionaler oder globaler Ebene emittiert oder garantiert werden.

- f) Die Gesellschaft darf in jedem Teilfonds nur kurzfristige Kredite in Höhe von maximal 10% seines Nettovermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.
- g) Die Gesellschaft darf in jedem Teilfonds maximal 10% seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumenten oder Anleihen oder Aktien anlegen, die von einem einzigen Emittenten ausgegeben werden, der keine eindeutige Verbindung zur Mikrofinanz hat. Darüber hinaus darf die Gesellschaft nicht mehr als 25% der Gesamtemission oder der Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien der vorgenannten Anlagen ohne eindeutige Verbindung zur Mikrofinanz erwerben.

- h) Die Gesellschaft darf keine Edelmetalle erwerben und nicht in andere offene oder geschlossene Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investieren.
- i) Die Gesellschaft darf im Allgemeinen nicht in Derivate investieren, mit Ausnahme von Instrumenten zur Währungssicherung, Schuldenswaps oder ähnlichen Vereinbarungen zum Zweck des Risikomanagements in Verbindung mit Kreditaufnahmen, sowie von ähnlichen Derivaten für das Risikomanagement innerhalb der im nachstehenden Anhang I festgelegten Grenzen. Die Gesellschaft hat für jeden Teilfonds sicherzustellen, dass sich das Marktrisikopotential des jeweiligen Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente höchstens verdoppelt.
- j) Die Gesellschaft darf keine Geschäfte zu Lasten des Fondsvermögens vornehmen, die den Verkauf nicht zum Fondsvermögen gehörender Wertpapiere zum Gegenstand haben.
- k) Sofern die Teilfonds der Gesellschaft ein ausreichendes Teilfondsvolumen erreichen, werden die vorstehend unter Buchst. e) erläuterten Diversifizierungen innerhalb von 12 Monaten ab dem Gründungsdatum der Gesellschaft umgesetzt.
- l) Die Gesellschaft darf höchstens 20 % des Wertes eines Teilfonds anlegen in:
 - (1) Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, im Übrigen jedoch die Kriterien des Artikels 2 Absatz 1 Buchst. a bis c Ziff. ii, Buchst. d Ziff. ii und Buchst. e bis g der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen;
 - (2) Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht den Anforderungen des § 194 KAGB genügen, sofern die Geldmarktinstrumente die Voraussetzungen von Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen;
 - (3) Aktien, welche die Anforderungen des § 193 Abs. 1 Nr. 3 und 4 KAGB erfüllen;
 - (4) Forderungen aus Gelddarlehen, die nicht unter § 194 KAGB fallen, Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb durch den Teilfonds mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen einem Schuldner gemäß § 198 Nr. 4 Buchst. a bis e KAGB gewährt wurde.

- m) Die Gesellschaft darf höchstens 20 % eines Teilfonds in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investieren, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind.
- n) Die Höhe der Beteiligung der Gesellschaft an einer Kapitalgesellschaft ist auf unter 10 % des Kapitals der jeweiligen Kapitalgesellschaft begrenzt.
- o) Die Gesellschaft darf höchstens 15 % des Wertes eines Teilfonds in Regulierte MFI Wertpapiere investieren.
- p) Die Gesellschaft darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte oder Wertpapierdarlehen eingehen.

5. RISIKOASPEKTE

Die Anlagen der Gesellschaft unterliegen Marktschwankungen und den spezifischen Risiken, die mit allen Anlagen verbunden sind. Daher kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Beschreibung des Liquiditätsrisikomanagementsystems

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein angemessenes Liquiditätsmanagementsystem und legt Verfahren fest, die es ihm ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des jeweiligen Teilfonds zu überwachen und zu gewährleisten, so dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen der Teilfonds mit seinen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten deckt.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmegrundsätze der Teilfonds übereinstimmen. Dies gilt nicht, wenn es sich um einen des geschlossenen und nicht hebel-finanzierten Typs des Teilfonds handelt.

Mit Hilfe einer speziell zum Zweck des Liquiditätsrisikomanagements verwendeten Software wird durch die dort hinterlegten Algorithmen für jeden Teilfonds ein Rücknahmeprofil unter Verwendung der Parameter einer Extremwertverteilung auf der Basis sämtlicher historischer Rücknahmen für diesen Teilfonds erstellt. Diesem Rücknahmeprofil wird die Liquidität der gehaltenen Instrumente gegenübergestellt. Als Ergebnis wird je

eine Liquiditätsquote zu verschiedenen Konfidenzintervallen und verschiedenen Liquidationsdauern ermittelt.

5.1. Leveragerisiko

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds bzw. die einzelnen Teilfonds Derivategeschäfte tätigen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind insbesondere mit folgenden Risiken verbunden:

Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Vermögens des Fonds stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.

Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.

Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.

Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit

Kosten verbunden.

Die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.

Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die Einschusszahlungen überschreiten können.

Durch den im Rahmen einer geplanten Kreditaufnahme vereinbarten Fremdkapitalzins erhöht sich die Eigenkapitalrentabilität der Emittenten. Solange der Fremdkapitalzins unter der Gesamtkapitalrendite der geplanten Investition liegt, wirkt sich dieser Hebeleffekt positiv aus. Eine Realisierung der dargestellten Risiken kann stärkere negative Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger haben.

Anlagen in den Teilfonds unterliegen insbesondere folgenden Risiken:

5.2. Allgemeine Risiken in Verbindung mit Anlagen in Schwellen- und Übergangsländern

1. Wertpapiere aus Schwellenländern sind erheblich weniger liquide als Wertpapiere aus stärker entwickelten Ländern. Dies kann den Zeitpunkt und Preis für Käufe und Verkäufe solcher Wertpapiere durch die Teilfonds nachteilig beeinflussen.
2. Schwellenländer unterliegen im Allgemeinen einer weniger strengen Regulierung als die stärker entwickelten Länder und Übergangsländer.
3. Unternehmen aus Schwellenländern unterliegen im Allgemeinen Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards, Praktiken und Publizitätsanforderungen, die nicht mit denjenigen der entwickelten Länder und Übergangsländer vergleichbar sind.
4. Die Anlagen der Teilfonds können durch politische, wirtschaftliche und diplomatische Veränderungen negativ beeinflusst werden.
5. Zudem kann in bestimmten Ländern und bei bestimmten Arten von Wertpapieren, die im Portfolio enthalten sind, das Eigentum durch Dritte oder die betreffenden Emittenten aufgrund möglicher Mängel, die sich aus den anzuwendenden Gesetzen und Bestimmungen ergeben, angefochten werden.
6. Die Abrechnungssysteme in Schwellen- und Übergangsländern sind unter Umständen nicht so anerkannt wie in entwickelten Ländern. Es besteht das Risiko, dass sich eine Abrechnung verzögert und dass Wertpapiere der Teilfonds durch Systemfehler oder -mängel gefährdet sind. Je nach Marktgepflogenheiten kann es vorkommen, dass vor dem Erhalt des Wertpapiers gezahlt werden muss oder dass die Lieferung des Wertpapiers vor dem Erhalt der Zahlung erfolgen muss. In solchen Fällen führt der Ausfall der Gegenpartei der Transaktion bei den Teilfonds möglicherweise zu einem Verlust.

5.3 Nachhaltigkeitsrisiko (ESG Risiko, Umwelt, Soziales, Unternehmensführung)

Nachhaltigkeitsrisiken („ESG-Risiken“) werden als die potenziellen negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren auf den Wert einer Investition verstanden. Nachhaltigkeitsfaktoren sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales

oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens haben können. Nachhaltigkeitsfaktoren lassen sich neben ihrer makroökonomischen Natur auch im Zusammenhang mit der direkten Tätigkeit des Unternehmens beschreiben. In den Bereichen Klima und Umwelt lassen sich makroökonomische Nachhaltigkeitsfaktoren in physische Risiken und Transitionsrisiken unterteilen. Physische Risiken beschreiben beispielsweise Extremwetterereignisse oder die Klimaerwärmung. Transitionsrisiken äußern sich beispielsweise im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Energiegewinnung. Im Zusammenhang mit der direkten Tätigkeit eines Unternehmens sind beispielsweise Nachhaltigkeitsfaktoren wie Einhaltung von zentralen Arbeitsrechten oder Maßnahmen bezogen auf die Verhinderung von Korruption sowie eine umweltverträgliche Produktion präsent. Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage, hervorgerufen durch die negativen Auswirkungen der genannten Faktoren, können zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage oder der Reputation, sowie der Rentabilität des zugrundeliegenden Unternehmens führen und sich erheblich auf den Marktpreis der Anlage auswirken.

5.4 Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess

Der Portfolioverwalter des Teilfonds verfügt über eine besondere Expertise in Bezug auf ESG-konforme Anlagen, da dies zum Kerngeschäft des Portfolioverwalters gehört. Der Zweck des Portfolioverwalters besteht in der Tat darin, durch seine Geschäfte und Tätigkeiten einen wesentlichen positiven Einfluss auf die Gesellschaft und die Umwelt zu haben. Der Portfolioverwalter ist bestrebt, ESG-Kriterien und das Management von Nachhaltigkeitsrisiken durch sein Research, seine Analysen und seine Entscheidungsprozesse in den Kernanlageprozess des Teilfonds zu integrieren, vor allem durch:

- Abmilderung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch regelmäßige Gespräche mit den Emittenten und Ausschluss von Anlagen, die den nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden, anhand der IFC-Ausschlussliste von 2007, in der festgelegt ist, welche Anlagen ausgeschlossen werden, wie z. B. die Produktion oder der Handel mit Waffen, kommerzielle Abholzung von primären tropischen Feuchtwäldern und die Produktion oder Aktivitäten, die schädliche oder ausbeuterische Formen der Zwangsarbeit beinhalten, wann immer dies möglich ist, je nach Art der Zielinvestments. Weitere Informationen finden Sie unter www.ifc.org ; und
- Positives Screening basierend auf dem ESG-Scoring des Portfolioverwalters (sofern verfügbar) der Zielinvestments; einschließlich der Überprüfung von Good-Governance-Praktiken anhand verschiedener Indikatoren innerhalb seines ESG-Scoring-

Mechanismus (sofern verfügbar).

Um die geförderten nachhaltigen Merkmale zu erfüllen, investiert der Teilfonds in der Regel sein gesamtes Vermögen in Anlagen, die eine nachhaltige positive Wirkung erzielen. Ausnahmen gelten für Derivate und das Cash-Management innerhalb der Grenzen dieses Prospekts. Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: <https://www.c-quadrat.com>

Die Messung der sozialen Performance und der Auswirkungen wird durch den Portfolioverwalter vorgenommen.

5.5. Spezifische Risiken in Verbindung mit Darlehensgeschäften mit MFI

1. Der Teilfonds beteiligt sich vorwiegend an Kreditemissionen, die weder an einer Börse notiert sind noch an einem anderen geregelten, anerkannten und für die Öffentlichkeit zugänglichen Markt, an dem regelmäßig Handel betrieben wird, gehandelt werden (im Folgenden "geregelter Markt"). Solche Emissionen unterliegen keinerlei Kontrolle durch eine Aufsichtsbehörde.
2. In den meisten Fällen gibt es keinen organisierten Zweitmarkt für den Handel der Kreditemissionen durch die MFI. Daher kann die Liquidität dieser Instrumente sehr begrenzt sein.
3. Aufgrund der Merkmale der Darlehensinstrumente beruht die Auswahl geeigneter Gegenparteien möglicherweise weder auf umfassenden historischen Daten noch auf vergangenheitsorientiertem Research.
4. Mikrofinanzanlagen verfügen normalerweise nicht über ein international anerkanntes öffentliches Rating, die Anlageentscheidungen basieren häufig auf lokal anerkannten Rating-Agenturen, spezialisierten Mikrofinanz-Ratingagenturen oder schlicht auf einem Kreditrisiko-Schatten-Ratings, und normalerweise wird bei keinem Rating das Länderrisiko berücksichtigt.

5.6. Spezifische Risiken in Verbindung mit Anlagen in nicht börsennotierten oder nicht übertragbaren Wertpapieren

1. Das Portfolio der Teilfonds unterliegt den Risiken, die mit allen Kapitalanlagen im Entwicklungssektor verbunden sind. Anlagen in Unternehmen, die nicht an einer Börse oder an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, sind

spekulativer und darüber hinaus höheren Risiken ausgesetzt als Aktienanlagen an etablierten Börsen. Es gibt auch keinen Zweitmarkt, der von einer Aufsichtsbehörde überwacht wird, und die Liquidität ist entsprechend niedrig. Es kann nicht garantiert werden, dass das vorrangige Anlageziel der Teilfonds - die Erzielung von Kursgewinnen - erreicht wird.

2. Darüber hinaus unterliegen Anlagen in nicht börsennotierten Unternehmen einem erhöhten Risiko, da Anleger mit einer Minderheitsbeteiligung nur begrenzt in der Lage sind, ihre Position zu schützen oder die Politik solcher Unternehmen zu beeinflussen.

5.7. Spezifische Risiken in Verbindung mit den Aktivitäten der MFI

1. Obwohl MFI-Darlehen beträchtliche potenzielle Kapitalerträge bieten, sind die MFI unternehmerischen und finanziellen Unwägbarkeiten ausgesetzt. Darüber hinaus befinden sich Mikro-Unternehmen normalerweise in einem frühen Entwicklungsstadium mit einer nur kurzen oder überhaupt keiner Unternehmenshistorie und werden weiterhin viel Kapital benötigen, um wachsen zu können. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Tatsache, dass sich diese Unternehmen über die Teilfonds finanzieren, für die Teilfonds rentabel sein wird.
2. Zudem sind MFI nicht notwendigerweise Banken oder Kreditinstitute, sie unterliegen im Ursprungsland unter Umständen keiner regulatorischen Kontrolle durch eine Aufsichtsbehörde.

5.8. Spezifische Risiken in Verbindung mit der Portfolio-Bewertung

Aufgrund des nicht vorhandenen aktiven öffentlichen Markts für Wertpapiere und Schuldinstrumente ist es schwierig, die Anlagen der Teilfonds für die Zwecke der Bestimmung des Nettoinventarwerts (der "NIW") zu bewerten; zudem ist die Bewertung möglicherweise nicht objektiv.

5.9. Spezifische Risiken in Verbindung mit unterschiedlichen Aktienklassen der Teilfonds

a) Teilfonds „Vision Microfinance“

Es werden zwölf verschiedene thesaurierende Aktienklassen ausgegeben, nämlich die

Aktienklassen „R“ und „I“ jeweils in EUR, USD, CHF, CZK, GBP und SEK. Darüber hinaus werden zwölf verschiedene ausschüttende Aktienklassen ausgegeben, nämlich die Aktienklassen „R“ und „I“ jeweils in EUR, USD, CHF, CZK, GBP und SEK. Zusätzlich werden drei verschiedene thesaurierende sowie drei verschiedene ausschüttende Aktienklassen ausgegeben, nämlich die Aktienklassen „S“ jeweils in EUR, USD und CHF. Die Aktienklassen mit alternativer Währung unterscheiden sich u.a. insofern, als die Ausgabe- und Rücknahmepreise in der Referenzwährung der betreffenden Aktienklasse festgestellt werden.

b) Teilfonds „Vision Microfinance Local Currency“

Es werden zwölf verschiedene thesaurierende Aktienklassen ausgegeben, nämlich die Aktienklassen „R“ und „I“ jeweils in EUR, USD, CHF, CZK, GBP und SEK. Darüber hinaus werden zwölf verschiedene ausschüttende Aktienklassen ausgegeben, nämlich die Aktienklassen „R“ und „I“ jeweils in EUR, USD, CHF, CZK, GBP und SEK. Zusätzlich werden drei verschiedene thesaurierende sowie drei verschiedene ausschüttende Aktienklassen ausgegeben, nämlich die Aktienklassen „S“ jeweils in EUR, USD und CHF.

Spezifische Aspekte in Verbindung mit Anlagebeschränkungen

Alle vorstehend genannten Anlagebeschränkungen in Bezug auf Ratings und Volumina des Fonds beziehen sich auf die Bedingungen zum Zeitpunkt der betreffenden Transaktion. Wenn sich zum Beispiel später Ratings oder das Fondsvolumen verändern, ergreift die Gesellschaft geeignete Maßnahmen, um die Anlagen innerhalb eines angemessenen Zeitraums wieder an den Anlagerichtlinien auszurichten, wobei der Eingriff im besten Interesse des Teilfonds erfolgt. Aufgrund der Merkmale der Anlagen der Teilfonds kann allerdings nicht garantiert werden, dass die Anpassung des Portfolios kurz- oder mittelfristig erfolgt.

Allgemeiner Hinweis zu potenziellen Interessenskonflikten

Interessenkonflikte zwischen den beteiligten Parteien können nicht abschließend ausgeschlossen werden. Die Interessen des Fonds können mit den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Aufsichtsrats- / Vorstandsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, des Portfoliomanagers, der ggf. mandatierten Vertriebsstellen und den mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Zahl- und Informationsstellen, sowie sämtlicher Tochtergesellschaften, verbundener Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten der zuvor genannten Stellen oder Personen („verbundene Unternehmen“) kollidieren.

Der Fonds hat angemessene Maßnahmen getroffen, um solche Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, diese zu Gunsten des Fonds zu lösen.

Insbesondere ist sichergestellt, dass Investitionen des Fonds bzw. seiner Teilfonds in durch die Verwaltungsgesellschaft, den Portfoliomanager sowie durch deren verbundene Unternehmen initiierten, verwalteten, emittierten oder beratenen Produkte zu marktüblichen Konditionen erfolgen.

Anlegerprofile

1. Für den Teilfonds „Vision Microfinance“

Der Fonds ist geeignet für institutionelle und gut informierte private Anleger mit einem breit gestreuten Portfolio, für das der Teilfonds durch risikoangepasste Performance und Diversifizierung zusätzliche Vorteile bietet. Institutionelle Anleger sind vor allem Versicherungen, Pensionsfonds, Stiftungen, Banken usw. Obwohl die Geschichte der Mikrofinanz zeigt, dass es sich dabei um eine wenig volatile Anlageklasse handelt und der Fonds in Bezug auf Regionen, Länder und einzelne MFI immer breit gestreut sein wird, kann eine höhere Volatilität - auch ein Zahlungsausfall von MFI - nicht ausgeschlossen werden. Anleger sollten daher in der Lage sein, dies aufzufangen, ohne ihre Aktien zurückgeben zu müssen. Wir empfehlen daher einen Anlagehorizont von mindestens 3 Jahren.

2. Für den Teilfonds „Vision Microfinance Local Currency“

Der Fonds ist geeignet für institutionelle und gut informierte risikobewusste private Anleger mit einem breit gestreuten Portfolio, für das der Teilfonds durch risikoangepasste Performance und Diversifizierung zusätzliche Vorteile bietet. Institutionelle Anleger sind vor allem Versicherungen, Pensionsfonds, Stiftungen, Banken usw. Bedingt durch die Anlagepolitik des Teilfonds besteht eine hohe Volatilität und ein hohes Verlustrisiko. Auch ein Zahlungsausfall von MFI – kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Anleger sollten daher in der Lage sein, dies aufzufangen, ohne ihre Aktien zurückgeben zu müssen. Wir empfehlen daher einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist nicht unbedingt ein Hinweis auf zukünftige Erträge. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger den von ihnen investierten Betrag vollständig zurückerhalten. Weitere Informationen finden Sie in diesem Verkaufsprospekt in den Abschnitten "Anlagebeschränkungen" und "Risikoaspekte".

Potenzielle Interessenskonflikte

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können als Vertriebsstelle, Portfolioverwalter, Anlageberater, Registerstelle, Transferstelle,

Verwalter alternativer Investmentfonds, die Verwaltungsgesellschaft, Treuhänder, Verwahrstelle, Verwaltungsratsmitglied oder Platzierungsstelle für andere alternative Investmentfonds (AIF) auftreten oder sind anderweitig in solchen AIF involviert, die Anlageziele verfolgen, die denen der Gesellschaft ähnlich sind, oder können anderweitig, vergleichbare diskretionäre Portfolioverwaltungs- oder ergänzende Verwaltungs- und Verwahrungsdienstleistungen für Anleger, die ähnliche Anlageziele haben wie die Gesellschaft, erbringen. Es ist daher möglich, d.h. nicht auszuschließen, dass die betreffenden Personen oder Gesellschaften im Rahmen ihrer sonstigen Geschäftstätigkeit in potenzielle Interessenskonflikte mit der Gesellschaft geraten. Jeder muss in einem solchen Fall zu jeder Zeit seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft uneingeschränkt erfüllen und etwaige Konflikte fair und ohne Nachteile für die Gesellschaft lösen.

Einige der Mitglieder des Verwaltungsrats erbringen gegenwärtig geschäftlich eigene Management- und Beratungsdienstleistungen für andere Anlagekunden, u. a. bei anderen Anlageprodukten oder bei Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Finanzinstrumenten, und beraten im gleichen Zeitraum, in dem sie für die Kunden der Gesellschaft zuständig sind, andere Kunden und nutzen dabei dieselben oder andere Informationen und Handelsstrategien, die sie für die Zwecke der Erfüllung ihrer Leistungen für die Gesellschaft erhalten, erstellen oder nutzen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Portfolioverwalter auf nicht-ausschließlicher Basis beauftragt. Somit steht es dem Portfolioverwalter frei, für andere Investmentgesellschaften oder Mandate, die mit der Gesellschaft im Wettbewerb stehen können, Leistungen zu erbringen. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt in ihrer Funktion das Ziel, zu gewährleisten, dass der Portfolioverwalter alle potenziellen Interessenkonflikte, die aus einer solchen Situation entstehen können, ohne negative Auswirkungen für die Gesellschaft lösen wird.

Der Verwaltungsrat behält sich zudem das Recht vor, neben dem Portfolioverwalter oder als Ersatz andere Portfolioverwalter zu beauftragen.

6. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat verfügt über die weitreichendsten Befugnisse, um unter allen Umständen im Namen der Gesellschaft zu handeln, vorbehaltlich der Befugnisse, die laut Gesetz und der Satzung der Hauptversammlung der Aktieninhaber zustehen.

Der Verwaltungsrat wurde ermächtigt, die Gesellschaft zu verwalten und zu führen sowie ihre Ziele und die Anlagepolitik für jeden Teilfonds festzulegen.

Die Gesellschaft kann ihre Pflichten, Funktionen, Befugnisse oder Privilegien ganz oder teilweise auf andere natürliche oder juristische Personen zu den Bedingungen, die die Gesellschaft in separaten Verträgen festlegt, übertragen.

So hat der Verwaltungsrat die Axxion S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) als externen AIFM bestellt.

Axxion S.A. ist eine Aktiengesellschaft ("Société Anonyme, S.A.") nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und wurde am Mai 2001 gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt die Voraussetzungen gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und ist zugelassener AIFM im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013. Der Unternehmenssitz ist in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg Ihr Eigenkapital (Grund- oder Stammkapital abzüglich der ausstehenden Einlagen zuzüglich der Rücklagen nach dem letzten Jahresabschluss (d.h. per 31. Dezember 2019) beträgt EUR 2.007.575,00

Um die potenziellen Berufshaftungsrisiken aus den Geschäftstätigkeiten, denen die Verwaltungsgesellschaft nach der Richtlinie 2011/61/EU nachgehen kann abzudecken, verfügt die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über zusätzliche Eigenmittel, um potenzielle Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit angemessen abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die Einhaltung des Gesetzes vom 12. Juli 2013. Sie ist zuständig für die Anlageverwaltung (Portfolioverwaltung und Risikomanagement) die unabhängige Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft gemäß Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Juli 2013, sowie für die Zentralverwaltung und die Funktion der Register- und Transferstelle, Börsennotierungsstelle und für die Domizilierung der Gesellschaft. Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft sind mit Vertrag vom 01. Juli 2014 festgelegt. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende der Gesellschaft schriftlich per Einschreiben gekündigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ihrerseits mit Zustimmung des Verwaltungsrats bestimmte Aufgaben weiter an Dritte übertragen, wobei die Aufgaben der Anlageverwaltung

zur zum Teil übertragen werden können. So ist entweder die Übertragung der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements möglich, jedoch dürfen nicht beide Teilaufgaben der Anlageverwaltung übertragen werden.

Die Aufgaben der Portfolioverwaltung wurden mit Zustimmung der Gesellschaft auf die C-QUADRAT Asset Management GmbH übertragen (siehe dazu unten „7. PORTFOLIOVERWALTER“).

Die Aufgaben der Zentralverwaltung, der Register- und Transferstelle sowie der Börsennotierungsstelle wurden mit Zustimmung der Gesellschaft auf die navAXX S.A. ausgelagert (siehe dazu unten „10. Zentralverwaltungsstelle, Register- und Transferstelle und Börsennotierungsstelle“).

7. PORTFOLIOVERWALTER

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Vertrag vom 01. Juli 2014 die C-QUADRAT Asset Management GmbH, Wien („der Portfolioverwalter“), als Portfolioverwalter für die Teilfonds bestellt. Zwischen der Auflegung der Teilfonds und dem 30.6.2014 war der Portfolioverwalter bereits als solcher bestellt, dies erfolgte unmittelbar durch einen Vertrag mit der Gesellschaft.

C-QUADRAT Asset Management GmbH ist eine Wertpapierfirma und unterliegt der Aufsicht der Österreichischen Finanzmarktaufsicht.

Der Portfolioverwalter wird für die Teilfonds unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft tätig und hat insbesondere die Aufgabe, die Portfolios der Teilfonds im Tagesgeschäft zu verwalten. Er ist damit für die Anlageentscheidungen und die Ordererteilung zuständig.

Bei seiner Tätigkeit hat der Portfolioverwalter die Anlageziele, die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen der Teilfonds zu beachten.

Der Portfolioverwalter hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere Anlageberatern oder Researchdienstleistern, unterstützen zu lassen.

8. VERWAHRSTELLE UND ZAHLSTELLE

Gestützt auf einen Verwahrstellen- und Hauptzahlstellenvertrag («Verwahrstellenvertrag») wurde die UBS Europe SE, Luxembourg Branch, zur Verwahrstelle der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds ernannt (nachfolgend »Verwahrstelle«). Sie wird auch als Hauptzahlstelle agieren. Die Verwahrstelle ist die Luxemburger Niederlassung der UBS Europe SE, einer sog. Europäischen Gesellschaft (SE) nach europäischem Recht, die auf unbegrenzte Dauer gegründet wurde. Der Ort der Niederlassung der UBS Europe SE, Luxembourg Branch, befindet sich in 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg. Die Verwahrstelle ist zugelassen, sämtliche Bankgeschäfte nach luxemburgischem Recht zu tätigen. Gemäss dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle für die Verwahrung der Vermögenswerte der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds in Form von Finanzinstrumenten, dem Führen von Büchern und der Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds sowie für die wirksame und angemessene Überwachung der Zahlungsflüsse der Investmentgesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie des Gesetzes vom 12. Juli 2013 und des Verwahrstellenvertrags ernannt. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von ihr oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht auf eigene Rechnung wiederverwendet, es sei denn, eine derartige Wiederverwendung ist ausdrücklich durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 gestattet. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle sicherzustellen, dass (i) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Aktien der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen, den Emissionsunterlagen und der Satzung erfolgen; (ii) der Wert der Aktien gemäss den luxemburgischen Gesetzen, den Emissionsunterlagen und der Satzung berechnet wird; (iii) die Anweisungen des AIFM oder der Investmentgesellschaft ausgeführt werden, sofern sie den luxemburgischen Gesetzen, den Emissionsunterlagen und/oder der Satzung nicht entgegenstehen; (iv) bei Transaktionen, die das Vermögen der Investmentgesellschaft betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen dem Vermögen der Investmentgesellschaft gutgeschrieben wird; (v) die Einkünfte der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, den Emissionsunterlagen und der Satzung verwendet werden.

Nach Massgabe der Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie des Gesetzes vom 12. Juli 2013 kann die Verwahrstelle vorbehaltlich bestimmter Bedingungen, und um ihre Pflichten wirksam zu erfüllen, ihre Ver-

wahrpflichten in Bezug auf Finanzinstrumente, die verwahrt werden können und der Verwahrstelle ordnungsgemäss zu Verwahrzwecken anvertraut werden, an eine oder mehrere Unterverwahrstellen und/oder – mit Blick auf andere Vermögenswerte der Investmentgesellschaft ihre Pflichten in Bezug auf das Führen von Büchern und die Überprüfung des Eigentums, – an andere Delegierte übertragen, die von Zeit zu Zeit von der Verwahrstelle ernannt werden.

Eine aktuelle Liste sämtlicher durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen sowie eine aktuelle Liste dieser Unterverwahrstellen und weiterer Delegierter ist auf der Webseite <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html> veröffentlicht.

Die Verwahrstelle darf, wenn laut den Rechtsvorschriften eines Drittlands vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Gesellschaft verwahrt werden müssen, und keine ortsansässigen Gesellschaften den in Artikel 34bis Absatz 3, Buchstabe b) i) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Anforderungen an eine Übertragung genügen, ihre Aufgaben an eine solche ortsansässige Gesellschaft nur insoweit übertragen, wie es im Recht des Drittlandes gefordert wird, und nur solange es keine ortsansässigen Gesellschaften gibt, die die genannten Anforderungen erfüllen. Um sicherzustellen, dass ihre Aufgaben nur an solche Unterverwahrstellen übertragen werden, welche einen angemessenen Schutzstandard gewährleisten, hat die Verwahrstelle sowohl bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, als auch bei der regelmässigen Überprüfung und laufenden Kontrolle von Dritten, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben mit der nach dem Gesetz von 2010 gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorzugehen. Insbesondere ist jegliche Übertragung nur dann möglich, wenn die Unterverwahrstelle zu jeder Zeit während der Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie des Gesetzes vom 12. Juli 2013 die Vermögenswerte der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds von denjenigen der Verwahrstelle und denjenigen der Unterverwahrstelle trennt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung unberührt, wenn nicht das Gesetz vom 17. Dezember 2010, das Gesetz vom 12. Juli 2013 oder der Verwahrstellenvertrag etwas anderes bestimmen. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Investmentgesellschaft oder ihren Aktionären für den Verlust von Finanzinstrumenten, die von ihr oder einer Unterverwahrstelle im Sinne von Artikel 35 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikel 12 der delegierten Verordnung (EU) 2016/438 vom 17. Dezember 2015 verwahrt werden. Im Falle

des Verlusts eines solchen Finanzinstruments muss die Verwahrstelle der Investmentgesellschaft unverzüglich ein identisches Finanzinstrument oder den entsprechenden Betrag zurückerstatten. Gemäss den Bestimmungen der Gesetze von 2010 und 2013 haftet die Verwahrstelle nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, sofern der Verlust die Folge eines externen Ereignisses ist, auf das die Verwahrstelle keinen zumutbaren Einfluss hatte und dessen Konsequenzen trotz aller zumutbaren Bemühungen unvermeidbar gewesen waren.

Die Verwahrstelle haftet der Investmentgesellschaft und den Aktionären gegenüber für sämtliche von ihnen erlittenen direkten Verluste, falls diese aufgrund einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung einer Pflicht der Verwahrstelle gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Gesetz vom 12. Juli 2013 eingetreten sind.

Die Investmentgesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten per eingeschriebenem Brief kündigen. Im Falle eines freiwilligen Rücktritts der Verwahrstelle oder einer Kündigung durch die Investmentgesellschaft muss die Verwahrstelle vor Ablauf dieser Kündigungsfrist durch eine andere Verwahrstelle ersetzt werden, an welche die Vermögenswerte der Investmentgesellschaft zu übergeben sind und welche die Funktionen und Zuständigkeiten der Verwahrstelle übernimmt. Wenn die Investmentgesellschaft eine solche andere Verwahrstelle nicht rechtzeitig ernennt, kann die Verwahrstelle der CSSF die Situation melden.

9. ZENTRALVERWALTUNGSSTELLE, REGISTER- und TRANSFERSTELLE UND BÖRSENNOTIERUNGSSTELLE

Die Funktion der Zentralverwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle und Börsennotierungsstelle wurde von der Verwaltungsgesellschaft an die navAXX S.A. delegiert.

In dieser Eigenschaft ist das Unternehmen verantwortlich für die nach dem luxemburgischen Gesetz vorgeschriebenen Verwaltungsaufgaben und insbesondere für die Führung der Bücher und die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie. In dieser Eigenschaft ist es verantwortlich für die Bearbeitung der Zeichnungsanträge für Aktien, die Rücknahmeanträge und die Übertragung von Aktien in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des nachstehend genannten Vertrags, der hierzu nähere Angaben enthält.

Die Rechte und Pflichten der navAXX S.A. als Zentralverwaltungsstelle, Register- und

Transferstelle und Börsennotierungsstelle sind in jeweiligen auf unbestimmte Zeit geschlossenen Verträgen vom 01. Juli 2014 festgelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft oder navAXX S.A. jederzeit mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden kann. Die Zentralverwaltungsstelle ist eine Aktiengesellschaft ("Société Anonyme, S.A.") nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Der Unternehmenssitz befindet sich in 17, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg. Ihr Eigenkapital belief sich am 31. Dezember 2019 auf 4.916.000,- EUR.

10. AKTIEN

Die Gesellschaft wurde als Investmentgesellschaft (in der Form eines Umbrella-Fonds mit mehreren Teilfonds) gegründet, d. h. die Gesellschaft kann aus mehreren Teilfonds bestehen, von denen jeder ein eigenes Portfolio an Aktiva und Passiva aufweist. Jeder Teilfonds wird als separate Einheit betrachtet und unabhängig betrieben. Aus Sicht des Aktionärs muss jedes Anlagenportfolio zum ausschließlichen Nutzen des betreffenden Teilfonds investiert sein. Der Nettoerlös aus den Zeichnungen eines jeden Teilfonds wird in das Anlagenportfolio des betreffenden Teilfonds investiert. Mit dem Kauf von Aktien eines bestimmten Teilfonds werden dem Aktionär keinerlei Rechte in Bezug auf andere Teilfonds gewährt.

Gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 stellt eine Investmentgesellschaft mit mehreren Teilfonds eine einzige juristische Person dar. Gegenüber Dritten ist allerdings jeder Teilfonds ausschließlich für seine eigenen Verbindlichkeiten verantwortlich.

Innerhalb eines Teilfonds können verschiedene Aktienklassen ausgegeben werden.

In jedem Teilfonds und in jeder Aktienklasse werden die Aktien als Inhaberaktien ausgegeben. Namensaktien werden nicht ausgegeben. Sollte sich der Verwaltungsrat entschließen, Namensaktien anzubieten, wird der Verkaufsprospekt entsprechend ergänzt. Bei Inhaberaktien werden keine Aktienzertifikate ausgegeben.

Die Gesellschaft kann beschließen, Aktienbruchteile auszugeben. Aktienbruchteile können mit bis zu drei Nachkommastellen ausgegeben werden.

Die Aktien sind frei übertragbar, nur nicht auf US-Personen und ihre Nominees nach der Definition laut Artikel 10 der Satzung.

Sie haben keinen Nennwert, und mit ihnen sind keine Vorzugs- oder Bezugsrechte verbunden. Jeder Aktie an der Gesellschaft berechtigt unabhängig von dem Teilfonds, zu dem er gehört, zur Abgabe einer Stimme bei jeder Hauptversammlung der Aktieninhaber gemäß dem luxemburgischen Recht und der Satzung.

Aktienbruchteile sind nicht stimmberechtigt, partizipieren jedoch anteilig an den Nettovermögenswerten und an Ausschüttungen, die auf die betreffende Aktienklasse entfallen.

Innerhalb eines Teilfonds können unterschiedliche Aktienklassen existieren, die sich hinsichtlich der Mindestzeichnungssumme, der Währung, der Gebührenstruktur und der Ertragsverwendung unterscheiden können. Innerhalb einer Aktienklasse findet eine Gleichbehandlung aller Aktionäre statt.

Allerdings kann die Gesellschaft die Stimme einer US-Person - wie vorstehend ausgeführt und in der Satzung erläutert - unberücksichtigt lassen.

11. AUSGABE VON AKTIEN

11.1. Teilfonds „Vision Microfinance“

Die Teilfondswährung des „Vision Microfinance“ lautet auf Euro.

Die Mindestbeträge für Erstanlagen pro Aktionär des Teilfonds "Vision Microfinance" lauten wie folgt:

Aktienklasse R-EUR (T): Mindestanlagebetrag 1.000 EUR

Aktienklasse R-USD (T): Mindestanlagebetrag 1.000 USD

Aktienklasse R-CHF (T): Mindestanlagebetrag 1.000 CHF

Aktienklasse R-CZK (T): Mindestanlagebetrag 30.000 CZK

Aktienklasse R-GBP (T): Mindestanlagebetrag 1.000 GBP

Aktienklasse R-SEK (T): Mindestanlagebetrag 10.000 SEK

Aktienklasse I-EUR (T): Mindestanlagebetrag 125.000 EUR

Aktienklasse I-USD (T): Mindestanlagebetrag 125.000 USD

Aktienklasse I-CHF (T): Mindestanlagebetrag 150.000 CHF

Aktienklasse I-CZK (T): Mindestanlagebetrag 3.500.000 CZK

Aktienklasse I-GBP (T): Mindestanlagebetrag 125.000 GBP
Aktienklasse I-SEK (T): Mindestanlagebetrag 1.250.000 SEK

Aktienklasse R-EUR (A): Mindestanlagebetrag 1.000 EUR
Aktienklasse R-USD (A): Mindestanlagebetrag 1.000 USD
Aktienklasse R-CHF (A): Mindestanlagebetrag 1.000 CHF
Aktienklasse R-CZK (A): Mindestanlagebetrag 30.000 CZK
Aktienklasse R-GBP (A): Mindestanlagebetrag 1.000 GBP
Aktienklasse R-SEK (A): Mindestanlagebetrag 10.000 SEK

Aktienklasse I-EUR (A): Mindestanlagebetrag 125.000 EUR
Aktienklasse I-USD (A): Mindestanlagebetrag 125.000 USD
Aktienklasse I-CHF (A): Mindestanlagebetrag 150.000 CHF
Aktienklasse I-CZK (A): Mindestanlagebetrag 3.500.000 CZK
Aktienklasse I-GBP (A): Mindestanlagebetrag 125.000 GBP
Aktienklasse I-SEK (A): Mindestanlagebetrag 1.250.000 SEK

Aktienklasse S-EUR (T): Mindestanlagebetrag 20.000.000 EUR
Aktienklasse S-USD (T): Mindestanlagebetrag 20.000.000 USD
Aktienklasse S-CHF (T): Mindestanlagebetrag 20.000.000 CHF

Aktienklasse S-EUR (A): Mindestanlagebetrag 20.000.000 EUR
Aktienklasse S-USD (A): Mindestanlagebetrag 20.000.000 USD
Aktienklasse S-CHF (A): Mindestanlagebetrag 20.000.000 CHF

Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindestanlagebetrag abweichen. Folgeanlagen unterliegen keinem Mindestbetrag.

Wenn die Gesellschaft Aktien des Teilfonds „Vision Microfinance“ zur Zeichnung anbietet, kann der Preis pro Aktie, zu dem die Aktien angeboten werden, um einen Ausgabeaufschlag für die Aktienklassen R von bis zu 3% des NIW und für die Aktienklassen I von bis zu 1% des NIW erhöht werden. Für die Aktienklassen S wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Der so festgelegte Preis ist zahlbar in der Währung der jeweiligen Aktienklasse des betreffenden Teilfonds oder in jeder anderen vom Anleger festgelegten Währung (in diesem Fall trägt der Anleger die Kosten der Währungsumrechnung) innerhalb eines Zeitraums, der vom Verwaltungsrat festgelegt wird und fünf Geschäftstage

nach dem betreffenden Bewertungstag nicht übersteigen soll. Eine etwaige Vertriebsstelle kann den Ausgabeaufschlag von den Anlegern erheben, die über diese Vertriebsstelle Anteile zeichnen.

11.2. Teilfonds „Vision Microfinance Local Currency“

Die Teilfondswährung des „Vision Microfinance Local Currency“ lautet auf USD.

Die Mindestbeträge für Erstanlagen pro Anleger des Teilfonds "Vision Microfinance Local Currency" lauten wie folgt:

Aktienklasse R-EUR (T): Mindestanlagebetrag 1.000 EUR

Aktienklasse R-USD (T): Mindestanlagebetrag 1.000 USD

Aktienklasse R-CHF (T): Mindestanlagebetrag 1.000 CHF

Aktienklasse R-CZK (T): Mindestanlagebetrag 30.000 CZK

Aktienklasse R-GBP (T): Mindestanlagebetrag 1.000 GBP

Aktienklasse R-SEK (T): Mindestanlagebetrag 10.000 SEK

Aktienklasse I-EUR (T): Mindestanlagebetrag 125.000 EUR

Aktienklasse I-USD (T): Mindestanlagebetrag 125.000 USD

Aktienklasse I-CHF (T): Mindestanlagebetrag 150.000 CHF

Aktienklasse I-CZK (T): Mindestanlagebetrag 3.500.000 CZK

Aktienklasse I-GBP (T): Mindestanlagebetrag 125.000 GBP

Aktienklasse I-SEK (T): Mindestanlagebetrag 1.250.000 SEK

Aktienklasse R-EUR (A): Mindestanlagebetrag 1.000 EUR

Aktienklasse R-USD (A): Mindestanlagebetrag 1.000 USD

Aktienklasse R-CHF (A): Mindestanlagebetrag 1.000 CHF

Aktienklasse R-CZK (A): Mindestanlagebetrag 30.000 CZK

Aktienklasse R-GBP (A): Mindestanlagebetrag 1.000 GBP

Aktienklasse R-SEK (A): Mindestanlagebetrag 10.000 SEK

Aktienklasse I-EUR (A): Mindestanlagebetrag 125.000 EUR

Aktienklasse I-USD (A): Mindestanlagebetrag 125.000 USD

Aktienklasse I-CHF (A): Mindestanlagebetrag 150.000 CHF

Aktienklasse I-CZK (A): Mindestanlagebetrag 3.500.000 CZK

Aktienklasse I-GBP (A): Mindestanlagebetrag 125.000 GBP

Aktienklasse I-SEK (A): Mindestanlagebetrag 1.250.000 SEK

Aktienklasse S-EUR (T): Mindestanlagebetrag 20.000.000 EUR

Aktienklasse S-USD (T): Mindestanlagebetrag 20.000.000 USD

Aktienklasse S-CHF (T): Mindestanlagebetrag 20.000.000 CHF

Aktienklasse S-EUR (A): Mindestanlagebetrag 20.000.000 EUR

Aktienklasse S-USD (A): Mindestanlagebetrag 20.000.000 USD

Aktienklasse S-CHF (A): Mindestanlagebetrag 20.000.000 CHF

Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindestanlagebetrag abweichen. Folgeanlagen unterliegen keinem Mindestbetrag.

Wenn die Gesellschaft Aktien zur Zeichnung anbietet, kann der Preis pro Aktie, zu dem die Aktien angeboten werden, um einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5% des NIW für die Aktienklassen R und von bis zu 2% des NIW für die Aktienklassen I erhöht werden. Für die Aktienklassen S wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Der so festgelegte Preis ist zahlbar in der Währung der jeweiligen Aktienklasse des betreffenden Teilfonds oder in jeder anderen vom Anleger festgelegten Währung (in diesem Fall trägt der Anleger die Kosten der Währungsumrechnung) innerhalb eines Zeitraums, der vom Verwaltungsrat festgelegt wird und fünf Geschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag nicht übersteigen soll. Eine etwaige Vertriebsstelle kann den Ausgabeaufschlag von den Anlegern erheben, die über diese Vertriebsstelle Anteile zeichnen.

11.3. Allgemeine Beschreibungen zur Ausgabe von Aktien der Teilfonds der Gesellschaft

Nach der Erstzeichnungsfrist entspricht der Zeichnungspreis pro Aktie (der "Zeichnungspreis") dem Nettoinventarwert der betreffenden Aktienklasse des betreffenden Teilfonds, gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags, wie nachstehend angegeben. Der Zeichnungspreis kann auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu) eingesehen werden. Die Aktien werden laufend - entsprechend dem Mittelzufluss der Gesellschaft - ausgegeben.

Anleger, deren Zeichnungsanträge angenommen wurden, bekommen die Aktien auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Bewertungstags (wie nachstehend definiert), der

auf den Eingang des Zeichnungsantrages folgt, zugeteilt, vorausgesetzt, der Zeichnungsantrag ging in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft oder der Register- und Transferstelle bis spätestens 17.00 Uhr Luxemburger Zeit an dem Geschäftstag vor dem betreffenden Bewertungstag ein. Danach eingehende Zeichnungsanträge werden auf Basis des nächsten Bewertungstages bearbeitet.

Eine Vertriebsstelle ist nicht berechtigt, Gelder im Auftrag von Anlegern für Rechnung der Gesellschaft anzunehmen. Alle Zeichnungen müssen direkt über das Konto des Teilfonds bei der Verwahrstelle erfolgen.

Jede Vertriebsstelle beachtet die jeweilige Gesetzgebung der entsprechenden Märkte hinsichtlich des öffentlichen Vertriebs der Aktien des betroffenen Teilfonds, einschließlich einer eventuellen Registrierung des Teilfonds und seiner Aktien bei den zuständigen Behörden.

Schriftliche Bestätigungen der gehaltenen Aktien werden innerhalb von zehn Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag an die Aktieninhaber versandt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jeden Antrag ganz oder teilweise zurückzuweisen - in diesem Fall werden ggf. vom Anleger bereits auf den Zeichnungsantrag gezahlte Gelder baldmöglichst an den Antragsteller zurück überwiesen - oder zu jeder Zeit und ohne vorherige Mitteilung die Ausgabe von Aktien in einem, mehreren oder allen Teilfonds auszusetzen.

Die Gesellschaft kann sich bereit erklären, Aktien als Gegenleistung für eine Sachleistung in Form von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten auszugeben, wenn diese Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte den Anlagezielen und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds entsprechen und die Sachleistung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts erfolgt, insbesondere mit der Verpflichtung, vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft ("*Réviseur d'entreprises agréé*") einen Bewertungsbericht anfertigen zu lassen, der zur Einsicht zur Verfügung stehen muss. Alle Kosten, die in Verbindung mit einer Sachleistung in Form von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten entstehen, tragen die betreffenden Aktieninhaber.

In einem Zeitraum, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds von der Gesellschaft gemäß der in der Satzung erteilten Vollmacht ausgesetzt wird, werden keine Aktien des betreffenden Teilfonds ausgegeben.

Wird der Handel mit Aktien ausgesetzt, so wird der Zeichnungsantrag am ersten Bewertungstag nach dem Ende des betreffenden Aussetzungszeitraums bearbeitet.

Market Timing

Die Gesellschaft gestattet weder Market Timing noch andere überzogene Handelspraktiken. Übermäßige kurzfristige (Market Timing) Handelspraktiken können die Portfolio-management-Strategien stören und die Performance des Fonds beeinträchtigen. Um Schaden von der Gesellschaft und den Aktieninhabern abzuwenden, ist der Verwaltungsrat berechtigt, jeden Zeichnungs- oder Rückgabebefehl zurückzuweisen oder jeden Anleger, der übermäßigen Handel betreibt oder bisher betrieben hat, oder dessen Handel nach Meinung des Verwaltungsrats für die Gesellschaft oder einen der Teilfonds schädlich war oder sein kann, mit einer Gebühr von bis zu 2% des jeweiligen Auftragswerts zu Gunsten der Gesellschaft zu belasten. Bei dieser Beurteilung kann der Verwaltungsrat den Handel über mehrere Konten im gemeinsamen Besitz oder unter gemeinsamer Kontrolle berücksichtigen. Der Verwaltungsrat ist auch berechtigt, alle Aktien eines Aktieninhabers zurückzunehmen, wenn dieser übermäßig handelt oder gehandelt hat. Der Verwaltungsrat haftet nicht für Verluste aufgrund von abgelehnten Aufträgen oder Zwangsrücknahmen.

12. UMTAUSCH VON AKTIEN

Jeder Aktieninhaber ist berechtigt, den Umtausch von einigen oder aller seiner Aktien eines Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds oder von Aktien einer Klasse in Aktien einer anderen Klasse zu beantragen. Der Preis für den Umtausch von Aktien wird unter Berücksichtigung des betreffenden Nettoinventarwerts der Teilfonds oder der beiden Aktienklassen, berechnet an demselben Bewertungstag, ermittelt. Die Bestimmungen in Abschnitt 11 "AUSGABE VON AKTIEN" und Abschnitt 13 "RÜCKNAHME VON AKTIEN" finden entsprechend Anwendung. Insbesondere müssen Umtauschanträge für Aktien von Teilfonds in Luxemburg spätestens bis 17.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag (und wenn dies kein Geschäftstag wie oben definiert ist, an dem darauf folgenden Geschäftstag) eingegangen sein. Danach eingehende Anträge werden auf Basis des nächsten Bewertungstages bearbeitet.

Bei einem Umtausch von Aktien von einem Teilfonds der Gesellschaft in Aktien eines

anderen Teilfonds der Gesellschaft oder einer Aktienklasse eines Teilfonds in eine andere Aktienklasse der Gesellschaft, hat eine Vertriebsstelle Anspruch auf eine Umtauschgebühr, berechnet in Prozent des Umtauschbetrags, von maximal 1%, wenn der Umtausch über sie beantragt wird.

13. RÜCKNAHME VON AKTIEN

Die Aktionäre eines Teilfonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Aktien zu verlangen. Ein entsprechender Rücknahmeantrag kann, unter Beachtung weiterer im Verkaufsprospekt festgelegter Bedingungen über eine der Vertriebsstellen, der Register- und Transferstelle oder ggf. die jeweilige depotführende Stelle des Investors eingereicht werden.

Die Rückgabe von Aktien ist nur zulässig durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung („Rücknahmeantrag“).

Aktionäre, die ihre Aktien an die Gesellschaft zurückgeben möchten, müssen ihren Rücknahmeantrag unter nachfolgenden Bedingungen fristgerecht (Einhaltung einer Vorankündigungsfrist für Rücknahmeanträge) am Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer etwaigen Vertriebsstelle platzieren.

Die Aktienrücknahme und Auszahlung des Gegenwertes dieser zurückgegebenen Aktien ist wie folgt eingeschränkt:

Die Rücknahme von Aktien erfolgt ausschließlich an einem Bewertungstag, d.h. zum jeweiligen Monatsultimo (oder, falls dieser nicht auf einen Luxemburger Bankarbeitstag fällt, am letzten Luxemburger Bankarbeitstag des jeweiligen Monats) (je ein „**Bewertungstag**“).

Aktienklassen R und I:

Rücknahmeanträge, welche spätestens 30 Luxemburger Bankarbeitstage vor einem Bewertungstag bis spätestens 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer etwaigen Vertriebsstelle eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Anteil dieses Bewertungstages abgerechnet; danach eingehende Rück-

nahmeanträge werden zum Nettoinventarwert pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.

Aktienklassen S:

Rücknahmeanträge, welche spätestens 60 Luxemburger Bankarbeitstage vor einem Bewertungstag bis spätestens 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer etwaigen Vertriebsstelle eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Anteil dieses Bewertungstages abgerechnet; danach eingehende Rücknahmeanträge werden zum Nettoinventarwert pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.

Die Aktien werden zu dem Preis zurückgenommen, der dem Nettoinventarwert der betreffenden Aktienklasse des betreffenden Teilfonds an dem betreffenden Bewertungstag entspricht. Eine Rücknahmegebühr wird nicht erhoben. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, bei Bedarf und von Zeit zu Zeit eine Rücknahmegebühr zu erheben. In einem solchen Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Der Rücknahmepreis ist spätestens fünf Geschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag zu zahlen, oder ab dem Datum, an dem die Anlagen zu dem Rücknahmeantrag im Original bei der Gesellschaft eingegangen sind, je nachdem, welches Datum später liegt. Die Zahlung erfolgt per Überweisung an den Aktieninhaber oder per Bankauftrag auf ein Konto, das als Konto des Aktieninhabers angegeben wurde, auf Kosten und Risiko des Aktieninhabers. Zahlungen auf Konten Dritter werden nicht durchgeführt.

Der Rücknahmepreis wird in der Währung der betreffenden Anteilsklasse des betreffenden Teilfonds gezahlt. Der Rücknahmepreis kann höher oder niedriger sein als der zum Zeitpunkt der Zeichnung oder des Kaufs gezahlte Preis.

Rücknahmeanträge sollten die folgenden Informationen enthalten: Identität und Anschrift des Aktieninhabers, der die Rücknahme beantragt, Anzahl der Aktien, die zurückgegeben werden, den betreffenden Teilfonds, die betreffende Aktienklasse, den Namen, auf den diese Aktien eingetragen sind, und Angaben, an wen die Zahlung zu leisten ist. Alle für die Rücknahme erforderlichen Dokumente sollten diesem Antrag beigefügt werden. Aktien eines Teilfonds werden nicht zurückgenommen, wenn die Berechnung des NIW in dem betreffenden Teilfonds von der Gesellschaft gemäß Artikel 12 der Satzung ausgesetzt wurde.

Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, umfangreiche Rücknahmen von mehr als 10%

des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des betroffenen Teilfonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte dieses Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Anleger, die ihre Aktien zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Aussetzung der Rücknahme sowie von der Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.

Gemäß der Satzung kann der Verwaltungsrat im Auftrag der Gesellschaft die von einer Person, einer Firma oder juristischen Person gehaltenen Aktien zwangsweise zurücknehmen, wenn dieser Aktienbesitz nach Meinung der Gesellschaft für die Gesellschaft schädlich sein kann, wenn er zum Verstoß gegen Gesetze oder Vorschriften - ob in Luxemburg oder im Ausland - führen kann, oder wenn dadurch die Gesellschaft anderen Gesetzen als denen des Großherzogtums Luxemburg (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Steuergesetze) unterliegen würde. Die Gesellschaft kann insbesondere alle Aktien zwangsweise zurücknehmen, die von einer US-Person gehalten werden.

Das Portfolio des Teilfonds ist zu jeder Zeit so strukturiert, dass die in dem geltenden Verkaufsprospekt genannten Rücknahmekriterien erfüllt sind.

14. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTS

1) Berechnung und Veröffentlichung

Für jede Aktienklasse eines jeden Teilfonds wird der NIW in der Währung ausgedrückt, in der die Aktien der betreffenden Klasse denominiert sind, und an jedem Bewertungstag (wie nachstehend definiert) berechnet durch die Division des Nettovermögens einer jeden Aktienklasse und/oder eines jeden Teilfonds (entspricht dem Wert der Aktien des Vermögens abzüglich der Verbindlichkeiten, die auf die betreffende Aktienklasse und/oder auf den betreffenden Teilfonds an einem solchen Bewertungstag entfallen) durch die Gesamtzahl der Aktien der betreffenden Aktienklasse und/oder des betreffenden Teilfonds, die zu diesem Zeitpunkt im Umlauf sind. Der Nettoinventarwert pro Aktie kann auf die nächste Stelle auf- oder abgerundet werden.

Falls seit dem Zeitpunkt der Festlegung des NIW an dem betreffenden Bewertungstag eine wesentliche Veränderung in der Bewertung der Anlagen des betreffenden Teilfonds

erfolgt ist, kann die Gesellschaft, um die Interessen der Aktieninhaber und der Gesellschaft zu schützen, die erste Bewertung aufheben und eine zweite Bewertung durchführen. Alle Zeichnungs- und Rücknahmeanträge sind auf der Grundlage dieser zweiten Bewertung zu bearbeiten.

Der NIW an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Werts der zugrunde liegenden Anlagen der Gesellschaft wie folgt bestimmt:

- (a) Schuldinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, an dem regelmäßig Handel betrieben wird, der anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, werden zum Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet. Dieser Wert wird gegebenenfalls angepasst, z.B. bei erheblichen Zinsschwankungen an den betreffenden Märkten oder aufgrund der Beurteilung der Kreditwürdigkeit des betreffenden Schuldinstruments. Der Verwaltungsrat ist nach besten Kräften bemüht, diese Bewertungsmethode laufend zu überprüfen und bei Bedarf Änderungen vorzuschlagen, um zu gewährleisten, dass Schuldinstrumente mit ihrem angemessenen Wert bewertet werden, wie er nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat festgelegt wird. Sollte der Verwaltungsrat feststellen, dass eine Abweichung von dieser Bewertungsmethode für die Aktieninhaber zu einer wesentlichen Verwässerung oder anderen nicht angemessenen Ergebnissen führen kann, nimmt der Verwaltungsrat gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen vor, die er für geeignet hält, die Verwässerung oder die nicht angemessenen Ergebnisse soweit angemessenerweise möglich zu beseitigen oder zu verringern.
- (b) Der Wert von Barmitteln, Einlagen, Schatzwechseln, Schuldscheinen, Forderungen, transitorischen Aktiva, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend aufgeführt beschlossen oder aufgelaufen und noch nicht eingegangen sind, ist so zu festzulegen, als würden sie vollständig eingehen, es sei denn, eine vollständige Zahlung oder ein vollständiger Eingang ist unwahrscheinlich. In einem solchen Fall ist der Wert anzusetzen, der nach einem Abschlag, den der Verwaltungsrat in diesem Fall für angemessen hält, um dem tatsächlichen Wert Rechnung zu tragen, verbleibt.
- (c) Der Wert von Vermögenswerten, die an einer Börse notiert sind oder gehandelt

werden, basiert auf dem Schlusskurs der Börse, die normalerweise der Hauptmarkt des betreffenden Vermögenswerts ist.

- (d) Der Wert von Vermögenswerten, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, basiert auf dem Schlusskurs.
- (e) Der Wert von Aktien oder Aktien von OGA basiert auf dem letzten veröffentlichten Nettoinventarwert. Andere Bewertungsmethoden können angewandt werden, um den Preis dieser Aktien oder Aktien anzupassen, wenn nach Meinung der Gesellschaft seit der letzten Berechnung des NIV Wertveränderungen eingetreten sind.
- (f) Bei der Bestimmung des Werts der Vermögenswerte der Gesellschaft kann sich die Zentralverwaltungsstelle - unter angemessener Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht bei der Berechnung des NIW, mit Ausnahme von offensichtlichen Fehlern oder Fahrlässigkeit, auf die Bewertungen stützen, die (i) von verschiedenen am Markt verfügbaren Preisfestsetzungsquellen, vor allem von Preisagenturen (u. a. Bloomberg, Reuters etc.) oder Fondsverwaltern, (ii) von Brokern oder (iii) von einem Spezialisten, der dazu vom Verwaltungsrat ermächtigt wurde, angeboten werden. Schließlich (iv) in den Fällen, in denen keine Preise verfügbar sind oder wenn die Bewertung möglicherweise nicht korrekt ist, kann sich die Zentralverwaltungsstelle auf die Bewertung des Verwaltungsrats stützen.

Wenn (i) eine oder mehrere Preisfestsetzungsquellen nicht in der Lage sind, der Zentralverwaltungsstelle Bewertungen zur Verfügung zu stellen und sich dies erheblich auf den NIW auswirken könnte, oder wenn (ii) der Wert der Vermögenswerte unter Umständen nicht so schnell und präzise wie erforderlich bestimmt werden kann, so ist die Zentralverwaltungsstelle befugt, die Berechnung des NIW zu verschieben und kann daher auch keine Zeichnungs- und Rücknahmepreise festsetzen. In einer solchen Situation informiert die Zentralverwaltungsstelle unverzüglich den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat kann dann beschließen, die Berechnung des NIW entsprechend den Verfahren, die im nachstehenden Abschnitt "Vorübergehende Aussetzung der Berechnung" erläutert sind, auszusetzen.

In den Fällen, in denen Vermögenswerte nicht börsennotiert sind oder bei denen der gemäß den Absätzen (a), (c) oder (d) ermittelte Preis nicht dem angemessenen Marktwert des betreffenden Vermögenswerts entspricht, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage der angemessenerweise anzunehmenden Verkaufspreise, die

sorgfältig und nach Treu und Glauben ermittelt werden, festgelegt.

Die Werte aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht in der Referenzwährung eines Teilfonds ausgedrückt werden, werden mit dem an dem betreffenden Bewertungstag in Luxemburg geltenden Wechselkurs in die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds umgerechnet. Sind solche Kurse nicht verfügbar, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat oder gemäß den von ihm festgelegten Verfahren bestimmt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn er der Meinung ist, dass diese den angemessenen Wert eines Vermögenswerts der Gesellschaft besser widerspiegeln.

Der Nettoinventarwert und der Ausgabe- und Rücknahmepreis für die Aktien jeder Aktienklasse eines jeden Teilfonds können während der Geschäftszeit am Sitz der Gesellschaft erfragt werden. Zusätzlich werden diese Informationen auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht. Dort finden sich ebenfalls Informationen zur Wertentwicklung der Teilfonds bzw. der jeweiligen Aktienklassen.

2) Vorübergehende Aussetzung der Berechnung

Für jeden Teilfonds kann die Berechnung des NIW und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien zeitweise ausgesetzt werden:

- (a) für die Zeit, in der eine der Börsen oder einer der anderen Hauptmärkte, an denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft, die auf einen solchen Teilfonds entfallen, von Zeit zu Zeit notiert sind oder gehandelt werden, geschlossen ist (mit Ausnahme von normalen Feiertagen) oder in der deren Handel eingeschränkt oder ausgesetzt wird, sofern eine solche Einschränkung oder Aussetzung die Bewertung der Anlagen der Gesellschaft, die auf einen solchen Teilfonds entfallen und dort notiert sind, beeinträchtigt; oder
- (b) für die Zeit, in der in Folge politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder geldpolitischer Ereignisse oder anderer Umstände außerhalb der Kontrolle, Verantwortung oder Macht des Verwaltungsrats, oder im Falle von Zuständen, die nach Meinung des Verwaltungsrats einen Notfall darstellen, der Verkauf oder die Bewertung der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte, die auf einen solchen Teilfonds

entfallen, nicht angemessenerweise durchführbar sind, ohne dass sich dies extrem nachteilig auf die Interessen der Aktieninhaber auswirken würde, oder wenn nach Meinung des Verwaltungsrats die Ausgabe- und, falls zutreffend, die Rücknahmepreise nicht angemessen berechnet werden können; oder

- (c) während eines Zusammenbruchs der Kommunikations- oder Berechnungsmittel, die normalerweise bei der Feststellung des Preises oder Wertes einer Anlage der Gesellschaft, die einem solchen Teilfonds zuzurechnen ist, oder der laufenden Notierung der Preise oder Werte an einer Börse oder an sonstigen Märkten in Bezug auf die Vermögenswerte, die auf einen solchen Fonds entfallen, eingesetzt werden; oder
- (d) für die Zeit, in der die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Mittel zum Zweck der Durchführung von Zahlungen für die Rücknahme von Aktien eines solchen Teilfonds zurückzuführen, oder in der jeglicher Transfer von Mitteln bei der Realisierung oder dem Erwerb von Anlagen oder Zahlungen, die aufgrund der Rücknahme von Aktien der Gesellschaft fällig sind, nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden können; oder
- (e) ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Einladung zu einer außerordentlichen Hauptversammlung der Aktieninhaber zum Zweck der Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilfonds, oder der Fusion der Gesellschaft oder eines Teilfonds, oder zur Unterrichtung der Aktieninhaber über die Entscheidung des Verwaltungsrats, einen oder mehrere Teilfonds aufzulösen oder zusammenzulegen; oder
- (f) wenn aus anderen Gründen die Preise von Anlagen im Besitz der Gesellschaft, die auf einen solchen Teilfonds entfallen, nicht unverzüglich oder präzise festgestellt werden können.

Die Gesellschaft hat alle betroffenen Aktieninhaber - d. h. alle, die einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Aktien gestellt haben, für die die Berechnung des NIW ausgesetzt wurde - über Anfang und Ende einer Aussetzungsperiode zu informieren.

Ein Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Aktien ist unwiderruflich, mit Ausnahme der Aussetzung der Berechnung des NIW des betreffenden Teilfonds; in einem solchen Fall können die Aktieninhaber mitteilen, dass sie ihren Antrag zurückziehen möchten. Erhält die Gesellschaft keine solche Mitteilung, so wird der Antrag am ersten Bewertungstag nach dem Ende der betreffenden Aussetzungsperiode bearbeitet.

15. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Das Hauptanlageziel der Gesellschaft besteht im langfristigen Wachstum. Der Geschäftsplan der Gesellschaft sieht für die Aktienklassen R, I und S der Teilfonds „Vision Microfinance“ und „Vision Microfinance Local Currency“ eine Ausschüttung an die Aktieninhaber vor. Die übrigen Aktienklassen der Teilfonds sind thesaurierend. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Ausschüttung von Dividenden innerhalb der Grenzen, die das luxemburgische Gesetz über Handelsgesellschaften vorsieht, beschließen und den Aktionären im Zuge der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Aktien können zur Ausschüttung bei den Aktienklassen R, I und S herangezogen werden.

Die Ausschüttung von Veräußerungsgewinnen bei den Aktienklassen R, I und S ist möglich.

16. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Wie in diesem Dokument nachstehend ausführlicher erläutert, zahlt die Gesellschaft aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds alle von der Gesellschaft zu bezahlenden Aufwendungen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf folgende Aufwendungen: Gebühren an den Portfolioverwalter, einschließlich etwaiger Erfolgshonorare, Gebühren und Aufwendungen an die Verwahrstelle und ihre Unterverwahrstellen, die Zahlstelle, die Börsennotierungsstelle, die Verwaltungsgesellschaft, die Zentralverwaltungsstelle, die Register- und Transferstelle, die Vertriebsstelle(n), eventuelle ständige Vertreter an den Orten der Registrierung sowie an andere Beauftragte der Gesellschaft, die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und deren angemessene Spesen, angemessene Reisekosten in Verbindung mit Verwaltungsratssitzungen, Gebühren und Aufwendungen im Rahmen der Registrierung und der Aufrechterhaltung der Registrierung der Gesellschaft bei staatlichen Stellen oder Börsen im Großherzogtum Luxemburg und in anderen Ländern, Gebühren und Aufwendungen für Rechtsberatung, Buchhaltung und Prüfungen, für die Berichterstattung und Veröffentlichungen, einschließlich der Kosten für die Erstellung, den Druck, die Anzeigen und den Vertrieb von Verkaufsprospekten und Stellungnahmen, angemessene Gebühren und Aufwendungen für Marketing und Vertrieb, regelmäßige Berichte oder Registrierungserklärungen sowie die Kosten für Berichte an die Aktieninhaber der Gesellschaft, Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung des NIW der Gesellschaft, Kosten in Verbindung mit dem Einberufen und Abhalten von Hauptversammlungen und Sitzungen des Verwaltungsrats, alle Steuern, Abgaben, behördlichen und sonstigen Gebühren und alle sonstigen Betriebsaufwendungen, einschließlich aller Kosten für den Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten, angemessene Reisekosten in Verbindung mit der Auswahl von MFI und der Anlagen in

solchen MFI, die Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise, soweit relevant, Zinsen, Bankgebühren, Kosten der Währungsumrechnung, Kosten für Broker, Porto, Telefon und Telefax; Kosten für Rating-Agenturen und Kosten für Kurierdienste. Die Gesellschaft kann Verwaltungs- und sonstige Aufwendungen, die regelmäßig oder wiederholt anfallen, schätzen und anteilig für ein Jahr oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und über diese Zeiträume hinweg zeitanteilig abgrenzen.

Die Gründungskosten der Gesellschaft betragen ca. 70.000 EUR und werden über fünf Jahre nach Fondsauflage (Valuta) abgeschrieben. Sämtliche Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

a) Gründungs- und Auflegungskosten für weitere Teilfonds

Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit der Gründung eines neuen Teilfonds werden über maximal fünf Jahre - ausschließlich zu Lasten des betreffenden Teilfonds - in den vom Verwaltungsrat angemessener Weise festgelegten Jahresbeträgen abgeschrieben. Der neu gegründete Teilfonds wird nicht anteilig mit den Kosten und Aufwendungen belastet, die in Verbindung mit der Gründung der Gesellschaft und der Erstaussgabe von Aktien entstanden sind und die nicht bereits bei Gründung des neuen Teilfonds abgeschrieben waren.

b) Gebühren der Verwahr- und Zahlstelle, der Verwaltungsgesellschaft und der Zentralverwaltungs- sowie der Register- und Transferstelle und der Börsennotierungsstelle zu Lasten des Nettoteilfondsvermögens

Gebühren der Verwahr- und Zahlstelle:

Die Verwahr- und Zahlstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,07% p.a. des Teilfondsvermögens (mindestens EUR 30.000,- p.a.), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Die Verwahrstelle erhält Kosten und Auslagen erstattet, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds entstehen. Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine Bearbeitungsgebühr der Verwahrstelle von bis zu EUR 500,- pro Transaktion.

Darüber hinaus können dem Teilfonds weitere Gebühren, die im Zusammenhang mit der Erbringung bestimmter Dienstleistungen durch die Verwahrstelle entstehen im Rahmen der marktüblichen Sätze belastet werden. Die jeweiligen Vergütungssätze sind im Depotbankvertrag aufgeführt. Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Gebühr der Zentralverwaltungsstelle:

Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von EUR 2.000,- p.a. je Aktienklasse ab der 3. Aktienklasse sowie ein variables Entgelt von bis zu 0,09% p.a. des Teilfondsvermögens, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Gebühr der Register- und Transferstelle:

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds Buchungsgebühren von bis zu EUR 20,- pro Buchung. Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:

Für die Erbringung der im Verwaltungsvertrag festgehaltenen Aufgaben und Pflichten erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Teilfondsvermögen eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 0,18% p.a. (mind. TEUR 50 p.a.) des Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Die unter b) aufgeführten Parteien haben gegenüber der Gesellschaft Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen sowie der Gebühren eventueller Korrespondenzpartner.

c) Gebühren des Portfolioverwalters zu Lasten des Nettoteilfondsvermögens

(1) Der Portfolioverwalter hat Anspruch auf Gebühren, die von der Höhe des verwalteten Vermögens des Teilfonds „Vision Microfinance“ abhängen und bis zu 2,50% p.a. des Nettoteilfondsvermögens für die Aktienklassen R betragen können. Der Portfolioverwalter hat Anspruch auf Gebühren, die von der Höhe des verwalteten Vermögens des Teilfonds „Vision Microfinance“ abhängen und bis zu 2% p.a. des Nettoteilfondsvermögens für die Aktienklassen I betragen können.

Der Portfolioverwalter hat Anspruch auf Gebühren, die von der Höhe des verwalteten Vermögens des Teilfonds „Vision Microfinance“ abhängen und bis zu 1,75% p.a. des Nettoteilfondsvermögens für die Aktienklassen S betragen können.

(2) Der Portfolioverwalter hat Anspruch auf Gebühren, die von der Höhe des verwalteten Vermögens des Teilfonds „Vision Microfinance Local Currency“ abhängen und bis zu 2,70% p.a. des Nettoteilfondsvermögens für die Aktienklassen R betragen können. Der Portfolioverwalter hat Anspruch auf Gebühren, die von der Höhe des verwalteten Vermögens des Teilfonds „Vision Microfinance Local Currency“ abhängen und bis zu 2,25% p.a. des Nettoteilfondsvermögens für die Aktienklassen I betragen können.

Der Portfolioverwalter hat Anspruch auf Gebühren, die von der Höhe des verwalteten Vermögens des Teilfonds „Vision Microfinance Local Currency“ abhängen und bis zu 1,75% p.a. des Nettoteilfondsvermögens für die Aktienklassen S betragen können.

17. HAUPTVERSAMLUNGEN UND BERICHTE AN DIE AKTIENINHABER

Mitteilungen über **Hauptversammlungen der Aktieninhaber** (einschließlich der Versammlungen, bei denen über Änderungen der Satzung oder über die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft oder eines Teilfonds entschieden wird) sind, soweit im luxemburgischen Recht vorgesehen, im RESA und in anderen luxemburgischen und sonstigen Zeitungen, die der Verwaltungsrat bestimmt, zu veröffentlichen. Bei Inhaberaktien ist eine schriftliche Mitteilung an die Aktieninhaber nicht erforderlich.

Im Falle einer **außerordentlichen Hauptversammlung** erfüllt die Domizilstelle alle Anforderungen der luxemburgischen Gesetze.

Wird die Satzung geändert, so werden diese Änderungen bei der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und im RESA veröffentlicht.

Die Gesellschaft veröffentlicht jährlich einen ausführlichen geprüften Bericht über ihre Aktivitäten und die Verwaltung ihrer Vermögenswerte. Dieser Bericht enthält u. a. die geprüften Jahresabschlüsse aller Teilfonds, eine ausführliche Darstellung der Vermögenswerte eines jeden Teilfonds und einen Bericht des Wirtschaftsprüfers.

Die Gesellschaft veröffentlicht zudem ungeprüfte Halbjahresberichte, einschließlich u. a. einer Darstellung der Vermögenswerte eines jeden Teilfonds und der Anzahl der seit der letzten Veröffentlichung ausgegebenen und zurückgenommenen Aktien. Der erste Bericht war ein ungeprüfter Halbjahresbericht zum 30. Juni 2006.

Kopien der Finanzberichte sind für alle Interessierten kostenlos am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Zudem können die Finanzberichte der Gesellschaft aus dem Internet unter der Adresse www.axxion.lu heruntergeladen werden; dort sind auch weitere Informationen über die Gesellschaft abrufbar.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Die jährliche Hauptversammlung muss innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres im Großherzogtum Luxemburg am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg stattfinden, der in der Einberufungseinladung dieser Versammlung angegeben ist. Andere Generalversammlungen können an dem Ort und zu dem Zeitpunkt abgehalten werden, der in den jeweiligen Einberufungseinladungen angegeben ist.

Die Aktieninhaber eines Teilfonds oder einer Aktienklasse innerhalb eines bestimmten Teilfonds können jederzeit zu Hauptversammlungen geladen werden, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die ausschließlich diesen Teilfonds oder diese Aktienklasse betreffen.

Die Konten der Gesellschaft werden in **EUR, der Referenzwährung** des Aktienkapitals, geführt. Die Konten der Teilfonds werden in EUR und USD geführt. Die Geschäftsberichte werden ebenfalls in **EUR oder USD der Referenzwährung** des jeweiligen Teilfonds, erstellt. Der konsolidierte Bericht wird in Euro, der Referenzwährung der Gesellschaft erstellt.

18. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit per Beschluss der Hauptversammlung der Aktieninhaber aufgelöst werden, sofern die für Änderungen der Satzung erforderlichen Bedingungen für Beschlussfähigkeit und Mehrheiten eingehalten werden.

Fällt das Aktienkapital unter zwei Drittel des Mindestkapitals von 1.250.000 EUR, legt der Verwaltungsrat der Gesellschaft einer Hauptversammlung der Aktieninhaber die Frage nach der Auflösung vor. Die Hauptversammlung, für die kein Quorum erforderlich ist, entscheidet mit der einfachen Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden Aktien. Die Frage nach der Auflösung der Gesellschaft ist einer Hauptversammlung der Aktieninhaber auch dann vorzulegen, wenn das Aktienkapital unter ein Viertel des Mindestkapitals von 1.250.000 EUR fällt. In einem solchen Fall ist für die Hauptversammlung kein Quorum erforderlich und die Auflösung kann von den Aktieninhabern mit einem Viertel der auf der Versammlung anwesenden Aktien beschlossen werden.

Die Versammlung ist so einzuberufen, dass sie innerhalb von vierzig Tagen ab dem Tag der Feststellung stattfindet, dass das Aktienkapital unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlich vorgegebenen Mindestbetrags gefallen ist.

Die Liquidation erfolgt durch einen oder mehrere Liquidatoren, die natürliche oder juristische Personen sein können und keine Aktieninhaber sein müssen. Die Hauptversammlung der Aktieninhaber ernennt sie und legt ihre Befugnisse und ihre Vergütung fest.

Die auf jede Aktienklasse eines jeden Teilfonds entfallenden Nettoerlöse der Liquidation sind von den Liquidatoren auf die Inhaber der Aktien der betreffenden Aktienklasse des betreffenden Teilfonds im Verhältnis der Anzahl der vom betreffenden Inhaber gehaltenen Aktien zur Gesamtzahl der Aktien einer Aktienklasse aufzuteilen.

Wird die Gesellschaft freiwillig oder zwangsweise liquidiert, so erfolgt die Liquidation nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, das die erforderlichen Schritte festlegt, um den Aktieninhabern die Beteiligung an der Ausschüttung/den Ausschüttungen des Liquidationserlöses zu ermöglichen und die treuhänderische Verwahrung bei der *Caisse de Consignations* zum Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation zu gewährleisten. Beträge, die nicht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist aus der treuhänderischen Verwahrung gefordert werden, verfallen nach den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

19. AUFLÖSUNG UND FUSION VON TEILFONDS ODER AKTIENKLASSEN

Fällt aus irgendeinem Grund der Wert des Nettovermögens in einem Teilfonds oder in einer Aktienklasse unter den Gegenwert von 5.000.000 EUR oder erreicht er diesen nicht - dieser Wert wird als Mindestbetrag angesehen, um den Teilfonds oder die Aktienklasse

wirtschaftlich effizient betreiben zu können -, oder falls eine Veränderung der wirtschaftlichen, geldpolitischen oder politischen Lage in Bezug auf den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Aktienklasse erhebliche negative Folgen für die Anlagen dieses Teilfonds oder der Aktienklasse hätte, oder um eine wirtschaftliche Rationalisierung voranzutreiben, kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Aktien, die in einem solchen Teilfonds oder in einer solchen Aktienklasse ausgegeben wurden, zwangsweise zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung des tatsächlichen Veräußerungswerts der Anlagen und der mit dem Verkauf verbundenen Kosten) zurückzunehmen, wobei der NIW an dem Bewertungstag zu berechnen ist, an dem eine solche Entscheidung wirksam wird. Die Gesellschaft veröffentlicht vor dem Tag des Inkrafttretens einer solchen Rücknahme eine Mitteilung für die Inhaber der von der zwangsweisen Rücknahme betroffenen Aktien im "Tageblatt" und (einer) weiteren Zeitung(en), die der Verwaltungsrat bestimmt. In dieser Mitteilung sind die Gründe für die Rücknahmetransaktionen und das Verfahren darzulegen. Solange nicht im Interesse der Aktieninhaber oder zum Zweck der Gleichbehandlung der Aktieninhaber anders entschieden wurde, können die Aktieninhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Aktienklasse vor Inkrafttreten der zwangsweisen Rücknahme weiterhin gebührenfrei (aber unter Berücksichtigung des tatsächlichen Veräußerungswerts der Anlagen und der mit dem Verkauf verbundenen Kosten) die Rücknahme ihrer Aktien (soweit relevant) beantragen.

Unbeschadet der Befugnisse, die dem Verwaltungsrat im vorstehenden Absatz übertragen wurden, kann die Hauptversammlung der Aktieninhaber eines jeden Teilfonds oder einer jeden Aktienklasse auf Vorschlag des Verwaltungsrats alle Aktien des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Aktienklasse zurücknehmen und die Aktieninhaber zum Nettoinventarwert ihrer Aktien entschädigen (unter Berücksichtigung des tatsächlichen Veräußerungswerts der Anlagen und der mit dem Verkauf verbundenen Kosten), wobei der NIW an dem Bewertungstag zu berechnen ist, an dem eine solche Entscheidung wirksam wird. Für eine solche Hauptversammlung der Aktieninhaber ist kein Quorum erforderlich; sie entscheidet per Beschluss mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten.

Vermögenswerte, die nach der Rücknahme nicht an die Empfänger verteilt werden können, werden für die darauf folgenden sechs Monate bei der Verwahrstelle hinterlegt. Danach werden die Vermögenswerte bei der *Caisse de Consignations* zu Gunsten der empfangsberechtigten Personen hinterlegt.

Unter den gleichen Umständen wie im ersten Absatz dieses Abschnitts beschrieben

kann der Verwaltungsrat beschließen, die Vermögenswerte eines Teilfonds auf einen anderen Teilfonds innerhalb der Gesellschaft oder auf einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) oder auf einen anderen Teilfonds innerhalb eines anderen OGA (der "neue Teilfonds") zu übertragen und die Aktien des betroffenen Teilfonds in Aktien des neuen Teilfonds umzubenennen (nach einer Aufteilung oder Konsolidierung, soweit erforderlich, und der Zahlung des Betrages, der eventuellen Aktienbruchteilen entspricht, an die Aktieninhaber). Eine solche Entscheidung wird auf die gleiche Weise veröffentlicht wie im ersten Absatz dieses Abschnitts erläutert (die Veröffentlichung enthält auch Informationen über den neuen Teilfonds), und zwar einen Monat, bevor die Verschmelzung wirksam wird, damit die Aktieninhaber die Möglichkeit haben, in diesem Zeitraum die gebührenfreie Rücknahme ihrer Aktien zu beantragen.

Unbeschadet der Befugnisse, die dem Verwaltungsrat im vorstehenden Absatz übertragen wurden, entscheidet im Fall einer Einlage von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die einem bestimmten Teilfonds zuzurechnen sind, in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft eine Hauptversammlung der Aktieninhaber des betroffenen Teilfonds per Beschluss über eine solche Verschmelzung. Hierfür ist kein Quorum erforderlich, die Entscheidung erfolgt per Beschluss mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten.

Die Einlage von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die einem bestimmten Teilfonds zuzurechnen sind, in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Absatz fünf dieses Abschnitts oder in einen anderen Teilfonds innerhalb eines solchen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen erfordert einen Beschluss der Aktieninhaber des betroffenen Teilfonds - hierfür ist kein Quorum erforderlich -, der mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten gefasst wird, es sei denn, eine solche Verschmelzung soll mit einem luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen vom Typ "Fonds Commun de Placement" oder einem ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen erfolgen. In diesem Fall sind die Beschlüsse nur für diejenigen Aktieninhaber bindend, die für diese Verschmelzung gestimmt haben.

20. STEUERN

Die nachstehende Zusammenfassung basiert auf den derzeit im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen und Vorschriften, die sich jedoch jederzeit ändern können.

A. Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft unterliegt keiner luxemburgischen Steuer auf Gewinne oder Ertrag, und die Ausschüttungen der Gesellschaft unterliegen keiner luxemburgischen Quellensteuer. Die Gesellschaft unterliegt jedoch in Luxemburg einer Steuer von 0,05% p.a. des Nettoinventarwerts, die vierteljährlich auf der Grundlage des Gesamtnettovermögens der Gesellschaft zum Ende des betreffenden Kalenderquartals zu entrichten ist. Bei der Ausgabe von Aktien fallen in Luxemburg keine Stempelsteuer oder ähnliche Steuern an. Realisierte Kapitalgewinne in Verbindung mit den Vermögenswerten der Gesellschaft unterliegen keiner luxemburgischen Steuer.

Die Gesellschaft unterliegt einer anfänglichen Kapitalsteuer von 1.250 EUR, die bei Gründung gezahlt wurde.

Allgemeines

Dividenden und Zinsen, die die Gesellschaft auf ihre Anlagen erhält, unterliegen in den Ursprungsländern unter Umständen einer nicht rückforderbaren Quellensteuer oder anderen Steuern.

Zudem kann die Gesellschaft in den Ländern, in denen sie ihre Anlagen tätigt, bestimmten Steuern unterliegen. Diese Steuern kann die Gesellschaft in Luxemburg nicht zurückfordern.

B. Besteuerung der Aktieninhaber in Luxemburg

Nach der derzeitigen luxemburgischen Gesetzgebung unterliegen Ausschüttungen von Investmentfonds keiner Quellensteuer in Luxemburg und sollten darüber hinaus bei nichtansässigen Investoren nicht in Luxemburg besteuert werden. Nichtansässige Investoren sollten ferner mit ihren Anteilen an einem Luxemburger Fonds grundsätzlich keiner Luxemburgischen Erbschaft- oder Schenkungssteuer unterliegen.

Seit 01. Januar 2011 unterliegen gemäß Artikel 156 Nr. 8 c) LESTG auch Veräußerungsgewinne nichtansässiger Investoren bei der Veräußerung von Anteilen an einem Organismus für gemeinsame Anlagen in der Rechtsform einer Gesellschaft nicht mehr der Besteuerung in Luxemburg.

Da es bei der Gesellschaft um eine SICAV nach Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt, fällt sie nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/48/EG des

Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (nähere Informationen hierzu im folgenden Abschnitt „Allgemeines“).

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg der taxe d'abonnement sowie der Mehrwertsteuer.

Allgemeines

Erwartungsgemäß werden die Aktieninhaber der Gesellschaft ihren steuerlichen Wohnsitz in vielen verschiedenen Ländern haben. Daher wird in diesem Verkaufsprospekt nicht der Versuch unternommen, die steuerlichen Folgen für jeden Anleger bei Zeichnung, Umtausch (soweit relevant), Besitz oder gegebenenfalls Rückgabe oder bei einem anderweitigen Erwerb oder Verkauf von Aktien der Gesellschaft darzulegen. Diese Folgen hängen von den geltenden Gesetzen und der aktuellen Praxis im Land seiner Staatsbürgerschaft, seines Wohnsitzes, seines Aufenthaltsorts oder der Firmengründung und von seiner persönlichen Situation ab.

Mit Wirkung zum 01. Juli 2005 trat Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinssteuerrichtlinie) in Kraft. Nach der EU-Zinssteuerrichtlinie soll generell ein Austausch von Informationen über Zinserträge erfolgen, die an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen EU-Staat steuerlich ansässig sind. Als Zinserträge gelten auch Einkünfte aus Investmentfonds, sofern diese in den Anwendungsbereich der EU-Zinssteuerrichtlinie fallen.

Bis zum 31. Dezember 2014 beteiligte sich Luxemburg grundsätzlich nicht an diesem Informationsaustausch, erhob aber eine Quellensteuer auf Zinserträge von EU-Ausländern (in Höhe von 35%) sofern die Fondsanteile in einem Depot bei einer Luxemburger Bank gehalten wurden und sich der EU-Ausländer nicht ausdrücklich für die Weitergabe der Informationen entschieden hatte.

Seit dem 01. Januar 2015 beteiligt sich Luxemburg am Informationsaustausch über Zinserträge im Sinne der EU-Zinssteuerrichtlinie. Das entsprechende Gesetz trat am 25. November 2014 in Kraft.

Anleger sollten sich selbst über die möglichen steuerlichen Folgen bei Zeichnung, Kauf, Besitz, Rückgabe oder sonstigen Verfügungen über die Aktien nach den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihres Aufenthaltsorts oder ihrer Firmengründung informieren und gegebenenfalls ihren Anlageberater befragen.

ANLAGE I:
SPEZIELLE ANLAGE- UND ABSICHERUNGSTECHNIKEN UND -INSTRUMENTE

1. Techniken und Instrumente bei übertragbaren Wertpapieren

Für Absicherungsgeschäfte, effizientes Portfoliomanagement, Durationsmanagement oder andere Arten des Risikomanagements für das Portfolio und die Aktienklassen kann die Gesellschaft in jedem Teilfonds die nachstehenden Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere einsetzen:

(A) Transaktionen in Verbindung mit Optionen auf übertragbare Wertpapiere

Eine Option beinhaltet das Recht, einen bestimmten Vermögenswert zu einem festgelegten Preis zu einem bestimmten Termin in der Zukunft innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu kaufen oder zu verkaufen. Die Gesellschaft kann Call- oder Put-Optionen auf übertragbare Wertpapiere kaufen oder verkaufen, vorausgesetzt, diese Optionen werden an Optionsbörsen oder im Freiverkehr mit Broker-Dealern gehandelt, die Marktmacher für diese Optionen und erstklassige Finanzinstitute sind, die auf diese Arten von Transaktionen spezialisiert sind und am Freiverkehr teilnehmen.

Die Gesellschaft hat zudem die nachstehenden Bestimmungen zu beachten:

- (i) Der Gesamtbetrag der Prämien, die für den Erwerb der hier aufgeführten Call- und Put-Optionen gezahlt werden, darf zusammen mit dem Gesamtbetrag der Prämien, die für den Erwerb von Call- und Put-Optionen, wie nachstehend unter (B) b) erläutert, gezahlt werden, in Bezug auf jeden Teilfonds 15% des NIW des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.
- (ii) Die Gesamtverpflichtung aus (a) dem Verkauf von Call- und Put-Optionen (ohne den Verkauf von Call-Optionen, für die ausreichend Deckung vorhanden ist) und (b) aus Transaktionen zu anderen als den in nachstehendem Abschnitt (B) aufgeführten Absicherungszwecken darf in Bezug auf jeden Teilfonds zu keiner Zeit den NIW des betreffenden Teilfonds übersteigen. In diesem Zusammenhang ist die Verpflichtung aus den verkauften Call- und Put-Optionen gleich dem Gesamtbetrag der Basispreise dieser Optionen.

- (iii) Beim Verkauf von Call-Optionen muss die Gesellschaft entweder die zugrunde liegenden übertragbaren Wertpapiere im Bestand halten oder entsprechende Call-Optionen oder sonstige Instrumente (z.B. Optionsscheine) als ausreichende Deckung halten. Die Deckung für die verkauften Call-Optionen darf solange nicht veräußert werden, wie die Optionen bestehen, es sei denn, sie sind wiederum abgedeckt durch entsprechende Optionen oder andere Instrumente, die für den gleichen Zweck verwendet werden. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kann die Gesellschaft nicht gedeckte Call-Optionen verkaufen, wenn die Gesellschaft zu jeder Zeit die auf diesen Verkauf aufgenommenen Positionen in diesem Umfang abdecken kann und wenn die Basispreise dieser Optionen 25% des NIW des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.
- (iv) Beim Verkauf von Put-Optionen muss die Gesellschaft während der gesamten Laufzeit der Optionen durch ausreichende liquide Mittel abgedeckt sein, damit sie die übertragbaren Wertpapiere bezahlen kann, die sie von der Gegenpartei bei Ausübung der Optionen erhält.

(B) Transaktionen in Verbindung mit Termin- und Optionskontrakten auf Finanzinstrumente

Der Handel mit Finanztermingeschäften umfasst den Handel mit Kontrakten in Bezug auf den künftigen Wert von übertragbaren Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten. Mit Ausnahme von Zinsswaps im Rahmen einer gegenseitigen Vereinbarung und von Optionen, die nach dem vorstehenden Abschnitt (A) gehandelt werden, dürfen alle Transaktionen mit Finanzterminkontrakten ausschließlich an geregelten Märkten erfolgen. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen können solche Transaktionen zu Absicherungszwecken und anderen Zwecken erfolgen.

a) Absicherung (Hedging)

Unter Hedging versteht man die Absicherung einer bekannten künftigen Verpflichtung.

- (i) Zur globalen Absicherung des Risikos ungünstiger Entwicklungen an den Aktienmärkten kann die Gesellschaft Futures auf Aktienmarktindizes oder andere Finanzinstrumente auf Indizes verkaufen. Mit dem gleichen Ziel kann die Gesellschaft Call-Optionen auf Aktienmarktindizes verkaufen oder Put-Optionen auf solche Indizes kaufen. Diese Hedging-Geschäfte setzen voraus, dass eine ausreichende Korrelation zwischen der Zusammensetzung des verwendeten Index

und des entsprechenden Portfolios der Gesellschaft besteht.

- (ii) Zur globalen Absicherung gegen Zinsänderungen kann die Gesellschaft Zinsfutures verkaufen. Zum gleichen Zweck kann sie auch auf Call-Optionen auf Zinssätze verkaufen oder Put-Optionen auf Zinssätze kaufen oder im Rahmen einer gegenseitigen Vereinbarung Zinsswaps mit erstklassigen Finanzinstituten abschließen, die auf diese Art von Transaktion spezialisiert sind.

Die gesamte Verpflichtung aus Termin- und Optionskontrakten auf Aktienmarktindizes darf den Gesamtwert der Wertpapiere, die der betreffende Teilfonds am Markt in Bezug auf jeden Index hält, nicht übersteigen. Außerdem darf die Gesamtverpflichtung aus Zinsfutures, Optionskontrakten auf Zinsen und Zinsswaps den Gesamtwert der abzuschließenden Vermögenswerte und Verpflichtungen, die der betreffende Teilfonds in der Währung der jeweiligen Kontrakte hält, nicht übersteigen.

b) Handel

Handel basiert auf der Prognose künftiger Entwicklungen an den Finanzmärkten. Vor diesem Hintergrund und unabhängig von Optionskontrakten auf übertragbare Wertpapiere (siehe oben unter (A)) und Devisenkontrakten (siehe unten unter (2.)) kann die Gesellschaft für andere Zwecke als zur Absicherung Terminkontrakte und -optionen auf jede Art von Finanzinstrumenten kaufen und verkaufen, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Gesamtverpflichtung aus diesen Käufen und Verkäufen zusammen mit der Gesamtverpflichtung aus dem Verkauf von Call- und Put-Optionen auf übertragbare Wertpapiere in Bezug auf jeden Teilfonds zu keiner Zeit den NIW des betreffenden Teilfonds übersteigt.

Verkäufe von Call-Optionen auf übertragbare Wertpapiere, bei denen die Gesellschaft über ausreichend Deckung verfügt, sind in der vorstehenden Berechnung der Gesamtverpflichtung nicht einbezogen.

In diesem Zusammenhang sind die Verpflichtungen aus Transaktionen, die nicht auf Optionen auf übertragbare Wertpapiere bezogen sind, wie folgt definiert:

- Die Verpflichtung aus Terminkontrakten ist gleich dem Liquidationswert der Nettopositionen der Kontrakte in Bezug auf identische Finanzinstrumente (nach Saldierung der Kauf- und Verkaufpositionen) ohne Berücksichtigung der betreffenden Laufzeiten; und

- die Verpflichtung in Bezug auf gekaufte und verkaufte Optionen ist gleich der Summe der Basispreise dieser Optionen, die die verkaufte Nettoposition in Bezug auf den gleichen zugrundeliegenden Vermögenswert darstellt, ohne Berücksichtigung der betreffenden Laufzeiten.

Der Gesamtbetrag der Prämien, die für den Erwerb der vorstehend aufgeführten Call- und Put-Optionen gezahlt werden, darf zusammen mit dem Gesamtbetrag der Prämien, die für den Erwerb von Call- und Put-Optionen auf übertragbare Wertpapiere wie vorstehend unter (A) erläutert, gezahlt werden, in Bezug auf jeden Teilfonds 15% des NIW des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

2. Devisenabsicherung

Um ihre derzeitigen und künftigen Vermögenswerte und Verpflichtungen sowie Aktienklassen mit alternative Währung vor Währungsschwankungen zu schützen, kann die Gesellschaft Geschäfte folgender Art tätigen: Kauf oder Verkauf von Devisenterminkontrakten, Kauf oder Verkauf von Call-Optionen oder Put-Optionen auf Währungen, Kauf oder Verkauf von Währungen auf Termin oder den Tausch von Währungen im Rahmen einer gegenseitigen Vereinbarung, vorausgesetzt, diese Transaktionen erfolgen entweder über Börsen oder im Freiverkehr mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf solche Transaktionen spezialisiert sind und am Freiverkehr teilnehmen. Im Sinne dieses Artikels sind auch Geschäfte erlaubt, die die Eliminierung von Währungsschwankungen der Nettoinventarwerte einzelner Aktienklassen gegenüber der Referenzwährung bzw. auch untereinander zum Gegenstand haben.

Das Ziel der vorstehend genannten Transaktionen setzt die Existenz einer direkten Beziehung zwischen der angestrebten Transaktion und den abzusichernden Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten bzw. Nettoinventarwerten voraus und impliziert, dass Transaktionen in einer bestimmten Währung (einschließlich einer Währung mit einer starken Bindung an den Wert der Referenzwährung (d. h. die Denominationswährung) des betreffenden Fonds, als "Cross-Hedging" bekannt) generell den Gesamtwert solcher Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten bzw. Nettoinventarwerte nicht übersteigen dürfen. Zudem darf ihre Laufzeit nicht die Zeit überschreiten, für die solche Vermögenswerte gehalten werden oder erworben werden sollen oder für die solche Verbindlichkeiten eingegangen wurden oder eingegangen werden sollen.

ANLAGE II: VERFÜGBARE DOKUMENTE UND INFORMATIONEN

Kopien der nachstehend aufgeführten Dokumente sind während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag in Luxemburg kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich:

- (i) die Satzung der Gesellschaft
- (ii) der Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag
- (iii) der Zentralverwaltungsvertrag
- (iv) der Verwaltungsvertrag
- (v) Portfolioverwaltungsvertrag
- (vi) der letzte Jahresbericht und ggf. der darauf folgende Halbjahresbericht der Gesellschaft
- (vii) die wesentlichen Anlegerinformationen oder ein Basisinformationsblatt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014

Ferner werden das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die zur Steuerung der Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme sowie jegliche neue Regelungen zum Liquiditätsmanagement in diesem Verkaufsprospekt sowie im Jahresbericht veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft legt alle Änderungen des maximalen Umfangs, in dem die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Leverage einsetzen kann sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstigen Garantien, die im Rahmen von Leverage-Geschäften gewährt wurden und die Gesamthöhe des Leverage des Fonds im Rahmen des Jahresberichtes offen.

Der prozentuale Anteil der Vermögensgegenstände des Fonds, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten sowie neue Regelungen zum Liquiditätsmanagement des Fonds, werden ebenfalls im Jahresbericht veröffentlicht.

Ferner werden im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Beträge der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge offengelegt, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen berechnet worden sind.

Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngste Entwicklung bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des Fonds kann der am Erwerb eines An-

teils Interessierte durch Aushändigung der Verkaufsunterlagen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Zahlstelle und etwaigen Vertriebsstellen erhalten. Der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen, oder ein Basisinformationsblatt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, können ebenfalls auf der Internetseite www.axxion.lu abgerufen werden.

1. Aktienklassen und operative Angaben des Teilfonds „Vision Microfinance“ der Gesellschaft

Aktienklasse R (thesaurierend)	Common Code	Erstausgabepreis	ISIN
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance – R-EUR (T)	23678284	EUR 1000*	LU0236782842
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance – R-USD (T)	64693620	USD 100	LU0646936202
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance – R-CHF (T)	23678390	CHF 1000*	LU0236783907
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance – R-CZK (T)	221283287	CZK 1.000	LU2212832872
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance – R-GBP (T)	221283295	GBP 1.000	LU2212832955
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance – R-SEK (T)	221283309	SEK 1.000	LU2212833094

Aktienklasse I (thesaurierend)	Common Code	Erstausgabepreis	ISIN
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance – I-EUR (T)	30611519	EUR 1000*	LU0306115196
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance – I-USD (T)	30611616	USD 1000*	LU0306116160
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance – I-CHF (T)	30611683	CHF 1000*	LU0306116830
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance – I-CZK (T)	221283317	CZK 1.000	LU2212833177
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance – I-GBP (T)	221283325	GBP 1.000	LU2212833250
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance – I-SEK (T)	221283333	SEK 1.000	LU2212833334

Aktienklasse R (ausschüttend)	Common Code	Erstausgabepreis	ISIN
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance – R-EUR (A)	56344179	EUR 100	LU0563441798

* Mit Wirkung zum 26. August 2010 wurde ein Aktiensplit im Verhältnis 1:10 vorgenommen.

* Mit Wirkung zum 26. August 2010 wurde ein Aktiensplit im Verhältnis 1:10 vorgenommen.

DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance – R-USD (A)	84618284	USD 100	LU0846182847
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance – R-CHF (A)	84618292	CHF 100	LU0846182920
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance – R-CZK (A)	221283341	CZK 1.000	LU2212833417
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance – R-GBP (A)	221283350	GBP 100	LU2212833508
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance – R-SEK (A)	221283368	SEK 1.000	LU2212833680

Aktienklasse I (ausschüttend)	Common Code	Erstausgabepreis	ISIN
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance – I-EUR (A)	56344195	EUR 100	LU0563441954
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance – I-USD (A)	84618306	USD 100	LU0846183068
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance – I-CHF (A)	84618314	CHF 100	LU0846183142
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance – I-CZK (A)	221283376	CZK 1.000	LU2212833763
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance – I-GBP (A)	221283384	GBP 100	LU2212833847
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance – I-SEK (A)	221283392	SEK 1.000	LU2212833920

Aktienklasse S (thesaurierend)	Common Code	Erstausgabepreis	ISIN
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance – S-EUR (T)	227135301	EUR 100	LU2271353018
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance – S-USD (T)	227135310	USD 100	LU2271353109
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance – S-CHF (T)	227135328	CHF 100	LU2271353281

Aktienklasse S (ausschüttend)	Common Code	Erstausgabepreis	ISIN
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance – S-EUR (A)	227135336	EUR 100	LU2271353364
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance – S-USD (A)	227135344	USD 100	LU2271353448
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance – S-CHF (A)	227135352	CHF 100	LU2271353521

2. Aktienklassen und operative Angaben des Teilfonds „Vision Microfinance Local Currency“ der Gesellschaft

Aktienklasse R (thesaurierend)	Common Code	Erstausgabepreis	ISIN
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance Local Currency – R-EUR (T)	53393772	EUR 100	LU0533937727
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance Local Currency – R-USD (T)	64693638	USD 100	LU0646936384
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance Local Currency – R-CHF (T)	84618381	CHF 100	LU0846183811
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance Local Currency – R-CZK (T)	221283406	CZK 1.000	LU2212834068
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance Local Currency – R-GBP (T)	221283414	GBP 100	LU2212834142
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance Local Currency – R-SEK (T)	221283422	SEK 1.000	LU2212834225

Aktienklasse I (thesaurierend)	Common Code	Erstausgabepreis	ISIN
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance Local Currency – I- EUR (T)	53393802	EUR 100	LU0533938022
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance Local Currency – I- USD (T)	54865228	USD 100	LU0548652287
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance Local Currency – I- CHF (T)	84618373	CHF 100	LU0846183738
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance Local Currency – I- CZK (T)	221283449	CZK 1.000	LU2212834498
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance Local Currency – I- GBP (T)	221283457	GBP 100	LU2212834571
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance Local Currency – I- SEK (T)	221283465	SEK 1.000	LU2212834654

Aktienklasse R (ausschüt- tend)	Common Code	Erstausgabepreis	ISIN
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance Local Currency – R- EUR (A)	59190997	EUR 100	LU0591909972

DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance Local Currency – R-USD (A)	84618322	USD 100	LU0846183225
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance Local Currency – R-CHF (A)	84618349	CHF 100	LU0846183498
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance Local Currency – R-CZK (A)	221283473	CZK 1.000	LU2212834738
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance Local Currency – R-GBP (A)	221283481	GBP 100	LU2212834811
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance Local Currency – R-SEK (A)	221283503	SEK 1.000	LU2212835032

Aktienklasse I (ausschüttend)	Common Code	Erstausgabepreis	ISIN
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance Local Currency – I-EUR (A)	59191012	EUR 100	LU0591910129
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance Local Currency – I-USD (A)	84618357	USD 100	LU0846183571
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance Local Currency – I-CHF (A)	84618365	CHF 100	LU0846183654
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance Local Currency – I-CZK (A)	221283511	CZK 1.000	LU2212835115
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance Local Currency – I-GBP (A)	221283520	GBP 100	LU2212835206
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance Local Currency – I-SEK (A)	221283538	SEK 1.000	LU2212835388

Aktienklasse S (thesaurierend)	Common Code	Erstausgabepreis	ISIN
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance Local Currency – S-EUR (T)	227135379	EUR 100	LU2271353794
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance Local Currency – S-USD (T)	227135387	USD 100	LU2271353877
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance Local Currency – S-CHF (T)	227135395	CHF 100	LU2271353950

Aktienklasse S (ausschüttend)	Common Code	Erstausgabepreis	ISIN
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance Local Currency – S-EUR (A)	227135409	EUR 100	LU2271354099
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance Local Currency – S-USD (A)	227135433	USD 100	LU2271354339
DUAL RETURN FUND – Vision Microfinance Local Currency – S-CHF (A)	227135441	CHF 100	LU2271354412